

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 12. Dezember 1908.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

Nr. 144.

Das Reichsvereinsgesetz — ein Danaergeschenk für die Arbeiter!

„Gebt mir noch 'mal die Hand, so lange ich noch ein anständiger Kerl bin“, sagte der alte Freimann... a Träger zu einigen Grauköpfen der sozialdemokratischen Partei im Reichstag kurz vor der entscheidenden Abstimmung über das mit Mühe und Not nach 31-jährigen Geburtswehen aus der Taufe gehobene Reichsvereinsgesetz am 19. April des Jahres 1908. Wohl nur in dunkler Vorausahnung einer sehr unterschiedlichen Respektierung des gleichen Rechts für alle Staatsbürger in den 26 deutschen Vaterländern seitens Polizei und Bureaucratie entrang sich dieser Seufzer der Brust des genannten Parlamentariers. Es konnte ja damals kein Mensch daran denken, daß die schönen Worte v. Bethmann-Hollwegs, wonach nur loyalste Handhabung, frei von jeder diskriminierenden Behandlung und sogenannter Nadelstichpolitik, die Ein- und Durchführung des neuen Reichsgesetzes begleiten sollten, schon knapp ein halbes Jahr später von demselben Minister in eine klatschende Ohrfeige für mehr als drei Millionen deutscher Reichsangehöriger, die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, um gewandelt würde...!

Über leider, man mag die Sache drehen und wenden, wie man will, es ist so. All die großen ideellen, persönlichen wie materiellen Opfer der aufwärts strebenden und denkenden Arbeiterschaft während langer, langer Jahrzehnte bis zum heutigen Tage für geistige und wirtschaftliche Selbsthilfe zur Eringung einer höheren Kulturstufe, eines bessern Daseins, haben es nicht vermocht, rechtzeitig nachgebende Staatsmänner des Deutschen Reichs davon zu überzeugen, daß Achtung und Gleichberechtigung vor den Gesetzen auch für die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft allein Voraussetzung für den Boden bilden kann, auf welchem Liebe zu Heimat und Vaterland, verbunden mit der Erkenntnis wirtschaftlicher und politischer Opferwilligkeit in Zeiten nationaler Not, reifen könnte. Statt dessen stülzt man sich auf sogenannte „ordnungsliebende“ Arbeiter, welche, bar jeder Solidarität, wie Hyänen auf dem Schlachtfelde der Arbeit nur dort zu ernten trachten, wo ihre um Freiheit und bessere Existenz ringenden Arbeitsbrüder ermattet niedersinken. Das und nichts anderes ist die Endkonsequenz der Worte des Herrn Ministers v. Bethmann-Hollweg am 25. November im Reichstage gelegentlich der Debatte über die Urachen des Massenrabes in Radbod, daß seine früheren Zusicherungen über den Sprachenparagrafen des Vereinsgesetzes keinen Widerspruch enthalten, da die Gewerkschaftsorganisationen nicht gewerkschaftliche, sondern in erster Linie politische Ziele verfolgen! Diese offiziell ausgesprochenen Ministerworte können nur als offizielle Proklamierung eines Ausnahmegesetzes für den fortgeschrittensten Teil der deutschen Arbeiterschaft, die Gewerkschaften, gelten und schließlich auch den letzten Rest von Vertrauen zur Regierung auf dieser Seite erschüttern.

Diese bedauerlichen Ereignisse der vergangenen Wochen lassen es uns zweckmäßig erscheinen, unser schon seit Monaten gesammeltes Material über die Art und Weise, wie sich das neue Reichsvereinsgesetz einbürgerte, in die Hand zu nehmen, zu sichten und zu prüfen, inwieweit Theorie und Praxis sich hierbei — aus dem Wege gehen. Wenn man nun nicht den Standpunkt gelten lassen will, daß Gesetze nur geschaffen werden, um sie umzusetzen zu können, oder daß, bildlich gesprochen, ein Gartenzaun nur als spielend leicht zu überwindendes Hindernis auf dem Wege zu den schönen Wipfeln des Nachbars dienen kann, so wird man es uns auch nicht übelnehmen können, wenn wir es als Pflicht betrachten, ganz besonders jene Seiten der vorliegenden Frage näher in Augenschein zu nehmen, welche am letzten Ende nur beweisen, wie dies oder jenes nicht sein soll.

Nach dieser Richtung hin haben wir aber leider gar viele „Handhabungen“ zu verzeichnen, welche mit einer wirklich „loyalen Anwendung, frei von jeder Schikane oder sogenannten Nadelstichpolitik“, auf äußerst gespannten Füße stehen. Hierbei mag es nach Lage der Dinge, wie sie nun einmal sind und nicht, wie sie sein sollen, auch schließlich nicht nur nicht sonderbar, sondern selbstverständlich sein, daß in puncto Verständnis für die Respektierung von Ministerworten und einem nicht mindern für die Gleichberechtigung der Staatsbürger vor

dem Gesetze der stolze Mainstrom wie in so manchen anderen Fragen auch in derjenigen des Reichsvereinsgesetzes eine sehr beachtenswerte Scheidelinie zwischen Nord und Süd zieht. Denn so sehr wir auch darauf bedacht waren, in dieser Frage ein nationales Gleichgewicht an der Hand unserer Informationen herauszufinden, es ist uns leider nicht gelungen, von den südlich des Rheins gelegenen Staaten irgendwelche nennenswerte „Fälle“ für unsere vorliegende Arbeit zu konstatieren. Diese Entscheidung drängt uns deshalb dazu, um der vielumstrittenen Neutralität willen von dem für uns übrig bleibenden Schauplatz nur das Wichtigste zu bringen, und davon wiederum auch nur so viel, als zum richtigen Verständnis für das, was wir sagen wollen, gerade ausreichend.

Schon in den Nummern 45, 48 und 49 des „Korr.“ von 1908 wurde in ausführlicher Weise unser Standpunkt zu dem damals am Anfang seiner rechtskräftigen Laufbahn stehenden Vereinsgesetz niedergelegt. Wenn dabei Hoffnungen, die wir auf ein besseres Gedeihen, speziell der Arbeiterorganisationen, an dieses Gesetz knüpften, auch nur in gedämpfter Weise zum Ausdruck kamen, so stützten wir uns speziell auf die ganz besondere Energie, mit welcher von Regierungsseite eine lokale und gezielte Durchführung des Gesetzes angeklündigt ward. Denn es hofft der Mensch, so lang er lebt! Wir können es uns deshalb an dieser Stelle verlagern, schon einmal Gesagtes zu wiederholen, und wollen uns nur darauf beschränken, einige kurze Beispiele hier festzuhalten, welche seitens tonangebender Landesbehörden als Beleitworte für den Anbruch der neuen Ära im Vereinswesen des Deutschen Reichs gelten konnten. Eine diesbezügliche ministerielle Anweisung des größten deutschen Bundesstaates, Preußen, lautet wörtlich:

Das Reichsvereinsgesetz bewegt neben der Schaffung einheitlicher Bestimmungen für das ganze Reichsgebiet vor allem auch die Befreiung des den Reichsangehörigen in den meisten deutschen Bundesstaaten schon bisher verfassungsmäßig zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts von allen unnötigen Beschränkungen. In diesem Sinne muß das Gesetz auch ausgeführt werden. Es darf deshalb auch, soweit das Gesetz für ein behördliches Einschreiten gegenüber Vereinen und Versammlungen Raum läßt, ein solches doch niemals in kleinlicher und in unnötiger rügender Weise erfolgen, sondern nur dann eintreten, wenn es zum Schutz eines erheblichen staatlichen Interesses tatsächlich nötig ist und nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks gebotenen Umfange.

Auch auf Umwegen soll das gesetzliche Vereins- und Versammlungsrecht durch die Behörden nicht beeinträchtigt werden. Gerade nach dieser Richtung sind bei den Verhandlungen über den Erlass eines Reichsvereinsgesetzes lebhaft Klagen über mißbräuchliche Anwendung erhoben worden, daß z. B. Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinen oder ihrer Teilnahme an den Versammlungen bestimmter politischer Parteien von den Polizeibehörden in ihrem Erwerbssleben geschädigt, daß Gastwirte von der Vergabe ihrer Säle für solche Versammlungen durch die Androhung gewerblicher Nachteile abgehalten oder wegen Fuldung von Versammlungen durch Entziehung gewerblicher Vorteile bestraft worden seien usw.

Der Herr Minister erwartet, daß begünstigte Beschwerden dieser Art in Zukunft vermieden werden, und weist besonders darauf hin, daß nach einer von dem Herrn Staatssekretär des Innern in der Kommission des Reichstags zur Beratung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes abgegebenen Erklärung es als Mißbrauch der Amtsgewalt zu erachten sein würde, wenn ein Beamter lediglich aus der Tatsache, daß Personen an Vereinen oder Versammlungen teilgenommen oder den Raum dafür hergegeben haben, den Grund entnimmt, eine gewerbliche Konzeption, die Ausbehnung der Polizeistunde, die Erlaubnis zur Abhaltung von Luftbarkeiten oder dergleichen vorzuenthalten, zu beschränken oder zu entziehen.

Von besonderer Bedeutung sind ferner noch Bestimmungen einer internen sächsischen Instruktion speziell über die Gewerkschaften. Es heißt in dieser Instruktion, „daß diese (die Gewerkschaften), so lange sie sich

innerhalb des Rahmens des § 152 der Gewerbeordnung nur mit Berufs- und Standesfragen beschäftigen, als politische Vereine nicht anzusehen sind. Unter dieser Voraussetzung werden die Gewerkschaften also auch junge Leute unter 18 Jahren als Mitglieder aufnehmen können. Ferner werden die Gewerkschaftsversammlungen nicht mehr der Überwachung unterliegen, wenn nur Mitglieder zugelassen sind, denn nach § 13 des Gesetzes werden nur öffentliche Versammlungen überwacht. In der Instruktion wird denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es der Aufmerksamkeit der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, rechtzeitig Kenntnis von einem verbotswidrigen Treiben innerhalb der Vereine zu erlangen. Wegen dieser Sachlage braucht man nun noch nicht gleich das Emporziehen geheimer Konventikel zu befürchten. In der Praxis wird es sich ja so stellen, daß alle Vereine, seien sie politischer oder nicht-politischer Natur, zu öffentlichen Versammlungen greifen müssen, wenn sie agitieren und Mitglieder gewinnen wollen. Dann aber ist der Beförderung die Überwachung eingeräumt.“

Untersuchen wir nun, wie es in der Praxis die Bureaucratie verstanden hat, diese goldenen Worte in Blanke Münze umzugraben. Der besten Übersicht halber wollen wir die zu besprechenden Fälle analog der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen vornehmen, wenn auch dabei die für die Gewerkschaften prinzipiell wichtigeren nicht sofort in Erscheinung treten.

Der § 1 sichert jedem Reichsangehörigen, also auch den Frauen, das Recht zur Vereinsbildung und sich zu versammeln, soweit bestehende Strafgesetze dem nicht entgegenstehen; in einem zweiten Absätze wird die Anwendung sicherheitspolizeilicher Landesrechtsbestimmungen zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern als zulässig erklärt. Trotzdem liegt eine ganze Reihe von Versammlungsverboten, -auflösungen und -strafen vor, welche aus der Teilnahme von Frauen an öffentlichen und Gewerkschaftsversammlungen hervorgehen. In einem Falle wurde sogar der Leiter einer Zahlstelle der Hafenarbeiter in Hornbeurg wegen Abhaltung einer Vereinsfestlichkeit mit einer Geldstrafe bedacht. Begründet wurde diese Strafe damit, „daß ein Vergnügen keine Versammlung nach § 1 des Vereinsgesetzes und auch nicht zu den Aufgaben des betreffenden Vereins gehöre, vielmehr eine öffentliche Veranstaltung sei“. Ebenso gründlich oder noch unfaßlicher verstand es die Polizeiverwaltung in Thorn, der veränderten Situation Herr zu werden. Unterm 22. Juni d. J. ließ sie an sämtliche Gastwirte und Saalinhhaber ihres Bezirks folgenden Ullas vom Stapel:

Aus sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gründen werden Sie hiedurch aufgefordert, uns 24 Stunden vor dem Beginn jeder Versammlung, die in Ihrem Lokal abgehalten werden soll, eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Es muß sich aus ihr Zeit sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranfalters ergeben.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht Folge geben, so werden wir für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Sie eine Zwangsstrafe von 30 Mk. eventuell drei Tage Haft festsetzen, die wir Ihnen auf Grund des § 132 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes hiemit ausdrücklich androhen.

Diese Verfügung ist nicht nur ein direkter Widerspruch gegen die ministerielle Instruktion, sondern direkt ungesetzlich und ein Amtsmißbrauch. Sie gleicht früheren Praktiken der sächsischen Polizei, wo ein nicht genügend Wärme ausstrahlender Ofen, eine eventuell explodierende Lampe oder Zugluft im Saale die Abhaltung einer Versammlung behördlich nicht zulassen konnten.

Buchstäblich auf den Hund gekommen ist aber das Reichsvereinsgesetz in Oberhessen. In Weicwig sollte eine öffentliche Metallarbeiterversammlung stattfinden. Kurz vor der angesetzten Zeit erschienen zwei uniformierte Polizeibeamte und ein Beamter in Zivil mit einem Polizeihund am Orte der Versammlung. Die beiden Uniformierten gingen alsbald in das Lokal und lösten in rechtswidriger Weise die noch gar nicht eröffnete Versammlung auf. Als Grund gaben sie an, daß das Lokal schon früher als ungeeignet für Versammlungen erklärt worden sei!

In Gardelegen löste die Polizei eine öffentliche Versammlung auf, weil Frauen anwesend waren. In

Salzwedel wurde dem Gewerkschaftskartell ein Umzug gelegentlich eines Gewerkschaftsfestes vom Bürgermeister verboten, weil eine Störung der öffentlichen Ordnung und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sei. Die Gewerkschaften hatten sich mit dem Verbote schon abgefunden, als kurz vor dem Feste der Bezirksräte, seine Zugänge rückgängig machen zu müssen, der Landrat habe es verboten! Eine Störung der öffentlichen Ordnung und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit befürchtete auch der Bürgermeister von Genthin, der dem dortigen Arbeitervereine Vorwärts einen Umzug untersagte. Der Arbeiterverein sei ein sozialdemokratischer Verein, wie sein Name sowie der Name des Veranstalters des Umzugs, ferner die Tatsache, daß der Verein nicht der Deutschen Turnerstaffel angehöre, und die Absicht, das Fest in einem sozialdemokratischen Lokal abzuhalten, beweisen.

Eine Versammlung der Maurer in Meseritz (Posen) konnte nicht abgehalten werden, weil der Bürgermeister dieser Stadt den in Frage stehenden Saalinhhaber unter Androhung von 30 Mk. Geldstrafe für jeden einzelnen Fall die Hergabe seiner Lokalitäten untersagte, und zwar unter anderem mit folgender Begründung: „Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum Ihrer Gastzimmer, die aus diesem Grunde für Versammlungszwecke völlig ungeeignet sind, verbiete ich hiermit, daß Sie das Abhalten einer Versammlung in Ihren Räumen gestatten.“

So ließen sich die Fälle „liberaler“ Handhabung und Auslegung allein schon des ersten Paragraphen noch um Dutzende vermehren. Besonders hervorhebend und den eigentlichen Zweck des Gesetzes recht drastisch beleuchtend ist die Tatsache, daß durchweg nur Arbeitervereine von diesen eigenartigen „Ergänzungen“ der Vereinsfreiheit heimgegriffen wurden, wogegen für die nach Tausenden zählenden sogenannten bürgerlichen Vereine dieses Reichsgesetz gar nicht zu existieren scheint.

Der § 2 hat, soweit unsre Kenntnis reicht, zu besonderen Beanstandungen noch keinen Anlaß gegeben. Derselbe handelt von der Auflösung von Vereinen, welche gegen die Strafgesetze verstoßen, und darunter fallen die Gewerkschaften vorläufig noch nicht.

Anderes dagegen steht es mit dem § 3. Es umfaßt derselbe den Begriff der „politischen Angelegenheiten“ mit allen Tugenden und Sünden, die sich an diese Schreden aller Neutralitätsgesühle im gewerkschaftlichen Lager knüpfen. Dieser ominöse § 3 stellt alle Vereinigungen, die eine Einwirkung auf „politische Angelegenheiten“ bezwecken, unter sogenannte Polizeiaufsicht. Und dieserhalb kann gewissermaßen eine Klipp und Klare Lösung der Frage, was eigentlich unter „politischen Angelegenheiten“ zu verstehen ist, als der Stein der Weisen gelten, der immer noch seiner Entdeckung tief in der Schoße der Parteien harret. Es hat sich zwar das Reichsgericht schon bemüht, eine solche Entscheidung zu treffen, und wären demnach unter diesem Begriff alle jene Angelegenheiten zu verstehen, welche die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staats, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander berühren. Daß diese Definition im Grunde genommen alles umschließt, was der deutsche Untertan vom ersten bis zum letzten Tage seines Erdenwallens denkt und tut oder auch unterläßt, wird sich wohl schnelllich bestreiten lassen. Insbesondere geht daraus hervor, daß auch sozialpolitische Gegenstände zu den „politischen“ zählen. Und hier zeigt sich die Achillesferse für die Gewerkschaften.

Klar und deutlich besagt z. B. die schon vorausgegangen erwähnte interne Instruktion zum Reichsvereinsgesetz seitens des sächsischen Ministeriums, daß die Gewerkschaften, so lange sie sich innerhalb des Rahmens des § 152 der Gewerbeordnung bewegen, als politische Vereine nicht angesehen werden können. Das hindert aber nicht, daß sofort nach Bekanntwerden dieser Instruktion ein Regierungsrat, Dr. Adolph mit Namen, sich verpflichtet sah, einen Kommentar zu dieser Sache auszuarbeiten, worin er unter anderem vorgenannte einigermaßen liberale Auslegung vollständig auf den Kopf stellt. Er führt eine Entscheidung des preussischen Kammergerichts an, wonach als politische Angelegenheiten alle diejenigen angesehen wären, die unter den Begriff der Staatswissenschaft im weitern Sinne fallen, also auch Fragen der Volkswirtschaft und der Sozialpolitik. Als Sozialpolitik, heißt es weiter, ist die Erörterung über Arbeits- und Lohnverhältnisse, über den Maximalarbeitszeit, über die Regelung der Arbeitszeit, über Sonntagsarbeit und Überstunden „unbedingt“ anzusehen. Sicher könnten also auch Berufsvereine, Gewerkschaften und dergleichen gehören. Wohl aus Beschränkung, es möchte diese Erläuterung nicht richtig verstanden werden, findet der Herr Regierungsrat noch folgende Ergänzung notwendig: Die in § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten sind nach der Erklärung des Staatssekretärs als solche nicht politischer Natur anzusehen. „Als solche“, betont Herr Adolph und fährt fort: „Wollen die Versammelten durch ihren Zusammenschluß, durch Resolutionen oder dergleichen auf Gesetzgebung oder Verwaltung einwirken, so können solche Angelegenheiten, die nach Ansicht des Staatssekretärs „als solche“ nicht politischer Natur sind, doch sehr wohl zu solchen werden.“ Diese hier entwickelten Grundzüge des Herrn Dr. Adolph stampeln jeden Verein zu einem politischen; sogar die Rauch- und Regellclubs, wenn es denselben z. B. einfallen sollte, über Tabaksteuern oder Polizeistunde ihrem Herzen Luft zu machen. Auf diesen Grundzügen ist auch eine beinahe durch die Baul zu konstatierende feindselige Stellungnahme der Behörden gegen die Gewerkschaften

aufgebaut. Einige Beispiele dürften dies zur Genüge erhärten.

Eine auf § 3 des Reichsvereinsgesetzes bezügliche Berufungsklage der Glasarbeiter in Sagan wurde abgewiesen, und zwar unter Verlesung an den Standpunkt des Staatsanwalts:

Es ist gerichtsnotorisch, daß die freien Gewerkschaften bemüht sind — und zwar ohne Frage mit positivem Erfolg —, Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, so z. B. beim Arbeiterzuschusse, bei der Versicherungsgesetzgebung usw. Daraus aber ergibt sich, daß diese Gewerkschaften politischer Natur sind. Es müsse deshalb auf Verurteilung erkannt werden.

In Königsberg wollten die Hafenarbeiter zu dem Entwurf eines Ortsstatuts betreffend Versicherung der unständigen und Heimarbeiter Stellung nehmen. Der Einberufer der Versammlung erhielt ein Strafmandat über 20 Mk. Die eingelegte Berufung wurde verworfen, und zwar mit folgender Begründung: „Der Gerichtshof war zu der Überzeugung gelangt, daß es sich um eine politische Versammlung gehandelt habe, denn auch sozialpolitische Versammlungen seien als politische anzusehen, da die in ihnen verhandelnden Gegenstände im Zusammenhang mit dem Staate ständen.“

In Westfalen wurden Bergarbeiterversammlungen, in denen lediglich berufliche Interessen erörtert wurden, für öffentliche politische Versammlungen erklärt. In einem von den vielen Fällen vorstehender Art legte der Leiter einer solchen Versammlung in Warop bei Dortmund gegen ein über ihn verhängtes Strafmandat Berufung ein. Resultat: Verwerfung, und zwar gestützt auf das Zeugnis eines Polizeibeamten, der ungefragt folgendes zu sagen mußte: „In dem Versammlungslokale hätten früher einmal Kaiserbilder gehangen, aber diese Bilder seien entfernt und durch die Bilder von Marx und Bakalle ersetzt worden. Ferner hätte ein Redner auf die Bedeutung der Wahlen hingewiesen und gesagt, die Bergarbeiter müßten sich an den Wahlen beteiligen, um sich in den gesetzgebenden Körperschaften eine Vertretung ihrer Interessen zu sichern.“ Das genügte dem Gerichte zur Verurteilung!

Einen weiteren klassischen Beleg für die Rechtsverworfenheit, wenn es sich um Arbeiter handelt, bildet auch eine Urteilsbegründung des Landgerichts Schneidemühl in einer Berufungssache der Glasarbeiter von Ulf. Derselbe lautet wörtlich:

Bei der Beurteilung der Sachlage kommt § 3 des Reichsvereinsgesetzes in Anwendung. Dieser verpflichtet politische Vereine zur Einreichung der Statuten und des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes des Vereins. Bei der Prüfung, ob der Verein als politischer anzusehen sei, kam für das Gericht in Betracht, daß der Verein, wie das Statut besagt, außer den Bestrebungen „der Mitglieder“, geistige und materielle Vorteile zu verschaffen, auch die Befreiung der achtstündigen Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, erhöhter Lohn zur Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich des Mittels der Arbeitsstellenstellung bedient. Diese Einrichtungen können aber nur auf geselligem Wege durch die politischen Parteien, und insbesondere durch das Betreiben der sozialdemokratischen Partei, die sich diese Forderungen zu eigen macht, erreicht werden. Mitbin ist der Verein als ein politischer zu betrachten und daher die Berufung zu verwerfen.

Daß unter solchen Umständen eben alles möglich ist, was sich von einer vorurteilsfreien Beachtung der angeblich liberalen Tendenz des Vereinsgesetzes scheidet wie der Tag zur Nacht, dürfte nach dieser kleinen Blütenlese wohl nicht zu düchtig einleuchten. Deshalb wollen wir den Reigen über dieses dritte Kapitel dem Ende zuführen, ohne jedoch die offene Stellungnahme des königlichen Herrn Landrats im Kreise Gleiwitz zu vergessen, welcher den Herrn Amtsvorsteher in Schönwald zu folgendem Schreiben an den Präses des katholischen Arbeitervereins dafelbst ernächtigte:

Auf Ihre Anfrage vom 4. September d. J. betreffend Notwendigkeit der Anmeldungen der Sitzungen, Versammlungen usw. Ihres Vereins teile ich Ihnen hierdurch mit, daß nach einer Verfügung des königlichen Herrn Landrats sämtliche Arbeitervereine als politische zu behandeln sind, und daß die Anmeldungen nach wie vor erforderlich sind.

Und zum Schluß als Beweis, daß die vielgeschmähte und ebenso vielumworbene Neutralität nicht nur von unfrer Organisation, sondern auch in bestimmter Weise von anderer Seite zu wahren versucht wird, soll folgende Notiz unfrer Lesern nicht vorenthalten werden: „Die Polizeiverwaltung in Wame i. W. wendet das neue Vereinsgesetz mit aller Strenge sogar gegen kirchliche Vereine an. Durch eine Verfügung vom 2. August d. J. wurde eine dortige polnische Rosenkranzbruderschaft zum politischen Vereine gestempelt, demzufolge sie dem § 3 des neuen Vereinsgesetzes unterliege und ihre Statuten der Polizeibehörde vorlegen sowie die Vorstandsmitglieder anmelden müsse. Diefem rigorosen Beispiel ist nimmehr die Polizeiverwaltung in Dodym gefolgt, die sämtliche polnische Vereine, u. a. sogar den Antikatholikenverein, als politische angesehen und unter § 3 gestellt hat.“

So schreiten wir weiter in schwierigen Werken! Der § 4 gibt den Gewerkschaften, was der § 3 ihnen genommen, aber nur scheinbar. Das heißt, der § 4 räumt sinngemäß auch den Gewerkschaften das Recht ein, ihre Einwirkung bei Wahlen zu den öffentlichen Körperschaften geltend zu machen. Jedoch mit der in diesen Paragraphen zwar nirgends ausgesprochenen Einschränkung,

daß wenn sie, die Gewerkschaften, das tun, sie als das eingeschätzt werden, was sie nach eben diesem § 4 nicht sein sollen, als politische Vereine. Was unsre vorbergehende Schilderung der lukrativen Auslegungsmöglichkeit des § 3 zweifellos bestätigt. Ein Widerspruch, wie er wohl in keinem andern Gesetze zu verzeichnen sein dürfte. Denn gerade weil es sich die Gewerkschaften angelegen sein lassen, bei den Wahlen zu sozialpolitischen öffentlichen Korporationen, wie Gewerkschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, Handels-, Handwerkerkammern usw., ihren Einfluß geltend zu machen, haben sie sich die Gegnerschaft des reaktionärsten Unternehmertums und der angeblich staatserkaltenden Parteien zugezogen. So findet sich in einem zum Himmel schreienden Unfuge, der mit dem Begriffe „politisch“ getrieben wird, der Ausgangspunkt einer Knebelungstatistik gegenüber der Arbeiterschaft. Wägen dagegen Landwirtschaftsverbände, ein Verband der Metallindustriellen, ein Schutzverband der Fachsenbesitzer usw. so oft und wann sie wollen auf Gesetz und Regierung pfeifen, sie kommen nicht in den geringsten Verdacht, irgendetwas politisch anrindig zu sein. Das ist bis jetzt das Ende von diesem Liebe für die organisierte Arbeiterschaft.

Nach dieser Kennzeichnung des § 4 wollen wir an dieser Stelle aus naheliegenden Gründen davon Abstand nehmen, unser zu Stoffen gehedenes Material über den § 5 hier auseinander zu breiten. Er ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein bürokratischer Wartepfahl für eine einzelne — die sozialdemokratische — Partei geworden. Was alles hier an Gegenweisen einer wirklich loyalen Handhabung des Vereinsgesetzes aufgestapelt wurde, geht tatsächlich auf seine Staubbahn. Aber da wir trogalleben in Hinsicht auf unsre gewerkschaftlichen Aufgaben einen deutlichen Unterschied zwischen Parteipolitik und Gewerkschaftspolitik kennen und auch zu befolgen gewillt sind, so wollen wir von einer kritischen Fergliederung der hierher gehörenden „Fälle“ absehen. In gleicher Weise wollen wir die aus den übrigen Paragraphen des Reichsvereinsgesetzes mehr oder weniger mit Vorerröhmtem zusammenhängenden Einzelheiten vorläufig zu den Akten legen, da es uns in der Hauptsache nur darum zu tun ist, eine Prüfung des Gesetzes in seiner Wirkung auf die rein gewerkschaftlichen Ziele vorzunehmen.

Unter dieser Voraussetzung bleibt uns noch der ominöse „Sprachenparagraf“ als heutiger § 12 übrig. Dieser schon bei der Beratung des Gesetzes gewissermaßen zum Bankapfel des Ganzen gewordene Paragraph soll trotz aller Denentis seine Entstehung den rheinisch-westfälischen Grubenbesitzern verdanken; mit anderen Worten, er sollte schon von vornherein das Instrument abgeben, mit dem eine gewerkschaftliche Betätigung der fremdsprachlichen Arbeiter in Deutschland jederzeit unterdrückt werden könnte. Diese Mission hat dieser Teil des Vereinsgesetzes bis zum heutigen Tage redlich erfüllt. Die unständigen Arbeiter sind dadurch zu willkommenern, aber willkürlichen und in den meisten Fällen für die gewerkschaftliche Organisation unerschöpfbaren Werkzeugen des Arbeiterfeindlichen Unternehmertums geworden. Unter dem Deckmantel einer zum Schutze der großen deutschen Nation angeblich unentbehrlichen Polenpolitik wurde die Notwendigkeit dieser Unmündigkeitserklärung der deutschen Untertanen staatsmäßig begründet und auch bis zum heutigen Tage sinngemäß ausgelegt und gehandhabt. Was eine solche Handhabung für die Gewerkschaften besagt, geht klar und deutlich aus den Ausführungen des Vertreters der polnischen Berufsvereingung, Sofinski, auf dem internationalen Bergarbeiterkongress zu Paris hervor:

Es ist ja bekannt, wie wir Polen in Preußen behandelt werden. Die Enteignungsvorlage trifft hauptsächlich die Arbeiter. Der vertriebene polnische Landbesitzer kann sich anderwärts Land kaufen, was aber sollen die auf den Wätern beschäftigten polnischen Landarbeiter anfangen? Sie müssen nach Rheinland und Westfalen auswandern. Dort drücken die Unorganisierten auf die Wähe. Das schlimmste ist der § 12 des Vereinsgesetzes. Die Unternehmer des Ruhrreviers, die ihn in erster Linie verlangt haben, wußten schon, was sie wollten. Wird den Polen der Gebrauch der Muttersprache in den Versammlungen verboten, dann kommen wir nicht an die Unorganisierten heran, und sie bleiben billige und willige Arbeitskräfte. Nun hat der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg erklärt, daß der § 12 auf Gewerkschaften keine Anwendung finden solle. Wir haben uns nun an die Regierungspräsidenten von Arnberg, Düsseldorf und Münster unter Berufung auf dies Versprechen mit der Bitte gewendet, die polnische Sprache für Gewerkschaftsversammlungen in ihren Bezirken zuzulassen. Nur der Regierungspräsident von Arnberg hat bis heute geantwortet, und er hat unsre Bitte abgelehnt.

Entsprechend dieser gegen die Gewerkschaften gerichteten Tendenz haben auch andre Regierungsbehörden seither gehandelt, allen voran die Polizei. Gleich in den allerersten Tagen der Geltung des Vereinsgesetzes hat sie in den Orten des oberchiesischen Industriebezirks — selbst in solchen mit mehr als 60 Proz. „alteingelebener“ polnischer Bevölkerung — das Reden in polnischer Sprache in Vereinen ein für allemal verboten. Dies geschah sowohl freien Gewerkschaften wie völlig harmlosen wirtschaftlichen Vereinen des polnischen Bürgertums und dem kirchlich-Dunderschen Gewerbeverein der oberchiesischen Bergarbeiter. In diesem Zusammenhang nimmt es darum auch nicht wunder, wenn Veruche, welche darauf hingen, diesen Bestimmungen aus dem Wege zu gehen, wie die Abhaltung von „stummen“ Versammlungen, der

behördlichen Verfolgung zum Opfer fielen. Zwei solcher stummen Versammlungen hat der polnische gewerkschaftliche Verband in Essen und in Bruchhausen abgehalten. Im Hinblick darauf, daß das neue Vereinsgesetz den Gebrauch der polnischen Sprache nicht gestattet, hatte man die Hauptrede zuvor drucken lassen und zwar in polnischer Sprache. Diese wurde an die zahlreich erschienenen Polen — in Essen waren etwa 1500, in Bruchhausen etwa 1000 Personen zugegen — im Versammlungsorte verteilt, und jeder einzelne las sie, still freilich. Alsdann wurden die zur Annahme bestimmten Resolutionen an eine Tafel geschrieben und dann angenommen. Aber der Staatsanwalt in Essen hat gegen die Veranstalter der stummen Polenversammlungen das Verfahren eingeleitet mit der Begründung, daß auf Grund des § 12 des Vereinsgesetzes in öffentlichen Versammlungen auch der schriftliche Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache verboten sei.

Und zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Vrnberger Regierung den Polenvereinen in Dortmund und Genne im Gegensatz zu früheren Jahren eine gemeinschaftliche Wallfahrt nach West, einem westfälischen Wallfahrtsort, verboten hat. Puntum! —

Auf solchen Boden wurde der 25. November dieses Jahres ein Gedanktag der ministeriellen Befestigung bedingter Rechtslosmachung der Arbeiter im Deutschen Reich. Davon haben unsere Erwartungen auch die in diesen Tagen eingereichten Interpellationen verschiedener Parteien im Reichstag über die Auslegung des Reichsvereinsgesetzes wenig oder gar nichts geändert. Im Gegenteil; aus den Ausführungen des Herrn v. Bethmann-Hollweg im Reichstag am 9. Dezember, also erst vor einigen Tagen, geht klipp und klar hervor, daß die Rechtslosigkeit der ausländischen Arbeiter im Deutschen Reich in Hinsicht auf das Koalitionsrecht auch fernerhin bestehen bleiben wird und von hier bis zu allen übrigen „Miß- und Fehlgriffen“ ist ja nur ein kleiner Schritt. Davor wird der heilige Bureaucratismus auch in Zukunft so wenig wie in der Vergangenheit zurückweichen. Dafür blüht in erster Linie die ganze Unfähigkeit und Ohnmacht des Reichsparlaments in bezug auf wirklich praktische Sozialpolitik, eine Tatsache, die nur übertrieben wird von einem sehr zweideutigen Kampfe gegen die Arbeiterchaft. Denn für den aufmerksamen Verfolger der gegenwärtigen Sozialpolitik im Reichstage mehren sich von Tag zu Tag die Anzeichen, daß der sogenannte Kampf gegen den Umsturz der Form nach sich gegen die Sozialdemokratie richtet, in Wirklichkeit aber die Gewerkschaften trifft. Und zwar die Gewerkschaften, welche durch ihren materiellen wie ideellen Unterbau als die kräftigsten und widerstandsfähigsten Träger des Aufwärtstrebens der reifer gewordenen Arbeiterchaft gelten können. Diese Erkenntnis ist es, die uns im vorliegenden Falle dazu drängt, mit besonderer Deutlichkeit die gegenwärtige Situation zu beleuchten. Speziell wir Buchdrucker, die wir durch zielbewusste, opferreiche, aber selbständige Organisationsarbeit es verstanden haben, unsern gewerblichen Vorgesetzten oder so zu bezeichnen, daß er die Möglichkeit, bessere Früchte zu tragen, in sich schließt, können es in der Art und Weise, wie speziell unsere Tarifgemeinschaft von außen befeindet wird, erkennen, daß das Schwergewicht reaktionärer Unternehmertätigkeit mit ständig zunehmendem Druck die rein gewerkschaftliche Arbeit hindert und erschwert. Vorsichtigerweise erproben sich diese Kräfte einer hinter den Kulissen siederhaft tätigen Reaktion vorläufig nur an den minder gefestigten Gewerkschaften; jedoch mit der wohlüberlegten Spekulation, daß mit Lähmung der Schwächeren auch ein Fortschreiten und die Bewegungsfreiheit der kräftigeren Organisationen gehemmt werden könnte. Der Parteien Haber und gegenseitiger Haß verbündet das klare Recht, drängt die Regierungsgewalt zur einseitigen Anwendung der Geseze und bringt auf diesem Wege zum Schaden einer gesunden Volkswirtschaft nur Unzulässigkeit und brutale Macht, aber keine Rechtslosigkeit an die Oberfläche. Ein Menetekel für alle vernünftig denkenden Arbeiter, sich auf ihre einzige und erhabenste Pflicht, einzig zu sein, zu besinnen, daß ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet sei, die künstlich aufgerichteten Schranken unter sich selbst niederzuliegen und nicht in kleinlichem Meinungsstreit über sogenannte nationale oder religiöse Fragen jeder Art den Akt abzulegen, auf dem sie alle sitzen. Und deshalb kann es für die gesamte gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft nur eine Lösung geben, den Worten des Herrn Ministers v. Rheinbaben, wonach es eine soziale und politische Notwendigkeit sei, daß auch der Arbeiter seinen Obulus für den enormen Bedarf des Reiches beisteuert, die einzig mögliche und konsequente Forderung gegenüberzustellen: Anerkennung vollständiger sozialer und politischer Gleichberechtigung der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften vor dem Geseze!

Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

Betrifft § 1.

Klageobjekt: Lohnzulage von 3 Mark wegen verlegter Arbeitszeit.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen. Entscheidungsgründe: Die Kläger sind als Stereotypen bei der Beklagten beschäftigt, und zwar zu einem Wochenlohn von 42 Mk. Bisher lag deren tägliche Ar-

beitszeit in den Stunden von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags. Nach einer neuen Anordnung sollen die Kläger für die Folge in der Zeit von 1 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends arbeiten. Für diese für sie ungünstig gelegene Arbeitszeit beantragen sie bei der Beklagten eine Lohnerhöhung von 3 Mark pro Woche, die zu zahlen die Firma sich weigerte.

Das Tarifamt erkennt an, daß die frühere Arbeitszeit für die Kläger eine angenehere war, und daß die neu angeordnete Arbeitszeit namentlich für verheiratete Gehilfen ungünstig liege. Das Tarifamt ist aber auf Grund irgendwelcher tariflichen Titels nicht berechtigt, die Firma zu verurteilen, für diese Arbeitszeit einen höheren Lohn zu zahlen, da es sich trotz allem um eine Arbeitszeit handelt, die nach § 1 des Tarifs als zulässig bezeichnet werden muß. Dagegen ist das Tarifamt einstimmig der Ansicht, daß sich aus Billigkeitsgründen eine Verständigung zwischen der Beklagten und den Klägern über das von den letzteren aufgestellte Ersuchen empfiehlt, und hierzu soll der Firma ausdrücklich im Urteile Kenntnis gegeben werden. Eine Verständigung ist der Beklagten Firma deshalb empfohlen, während ein Beschluß im Sinne des Klageantrags abgelehnt werden muß.

Klageobjekt: Verlängerung der Arbeitszeit. Entscheidung: Die Beklagte ist verpflichtet, den Klägern die kürzere Arbeitszeit auch für die Folge zu belassen.

Entscheidungsgründe: Die Kläger sind als Maschinenfeger bei der Beklagten beschäftigt, und zwar in den Monaten März, September und Oktober in Doppelschicht. Während dieser Doppelschicht besteht bei der Beklagten seit sechs Jahren die Einrichtung, daß die Kläger eine achtfünfstündige Arbeitszeit inkl. einer einhalbfünfstündigen Pause haben. Hierin ist von der Firma eine Änderung insofern vorgenommen worden, als sie jetzt den Klägern diese achtfünfstündige Arbeitszeit nur expl. der Pausen gewähren will. Die Beklagte erklärt die frühere kürzere Arbeitszeit damit, daß sie wegen der Mieter im Hause gezwungen war, früher mit der Arbeitszeit zu schließen, daß aber jetzt diese Einschränkung nicht mehr vorliege, nachdem die Druckerei in ein andres Arbeitslokal umgezogen sei. Die Kläger andererseits erblicken in der Anordnung der Firma eine Verschlechterung ihrer bisher gehabt kürzere Arbeitszeit, was nach einem Beschlusse des Tarifausschusses nicht angängig sein soll. Festgestellt wird durch die Vernehmung der Parteien, daß an die Einführung dieser gegen den Tarif verkürzten Arbeitszeit keinerlei besondere Bedingungen nicht geknüpft wurden, sondern daß diese Einrichtung ohne jeden Vorbehalt seitens der Firma getroffen wurde. Der Vertreter kann diesen bestimmt erhobenen Einwand der Kläger nicht miblegen, so wenig wie er in der Lage ist, die Richtigkeit deselben bestätigen zu können. Das Tarifamt nimmt deshalb an, daß die Angaben der Kläger den Tatsachen entsprechen, und erkennt infolgedessen auch an, daß die Kläger von einer Verschlechterung einer besserer Arbeitszeit reden können, und daß sie deshalb auch zu ihrer Klage berechtigt sind. Der Tarifausschuß hat beschlossen, daß frühere kürzere Arbeitszeiten nachträglich nicht verschlechtert werden sollen, und deshalb war die Beklagte auch verpflichtet, beim Schlichtwechsel den Klägern die früher und bereits seit sechs Jahren gewährte Vergünstigung einer kürzere Arbeitszeit zu belassen.

Klageobjekt: Auslegung des § 1 des Tarifs. Entscheidung: Die angeordnete tägliche Arbeitszeit ist tarifwidrig.

Entscheidungsgründe: Der Kläger hat eine Arbeitszeit, die in den Stunden von 4 bis 8 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags liegt. Der Kläger verlangt nun außer einer besonderen Entschädigung für die Stunden von 4 bis 7 Uhr vormittags auch noch eine solche Entschädigung für die Stunden von 4 bis 6 Uhr nachmittags, indem er sich auf die Kommentierung des § 1 des Tarifs stützt, nach der die tägliche Arbeitszeit innerhalb 12 Stunden beendet sein muß. Nach dieser Kommentierung mußte die tägliche Arbeitszeit des Klägers, wenn sie früh 4 Uhr begann, spätestens um 4 Uhr nachmittags beendet sein. Das Festlegen der täglichen Arbeitszeit von 4 Uhr früh bis 6 Uhr abends widerspricht dem Tarif, und deshalb ist die Arbeitszeit, die beide Parteien eingehangen sind, als tarifwidrig zu bezeichnen und einer entsprechenden Umänderung zu unterziehen.

Betrifft § 2.

Klageobjekt: 50 Pf. Entschädigung für verlegte Mittagspause.

Entscheidung: Die Firma ist zur Zahlung der beantragten Entschädigung verpflichtet.

Entscheidungsgründe: Die beiden Kläger mußten an einem Tag ihre Mittagspause auf eine spätere Zeit verlegen, und zwar 3, der im Restaurant seine Mittagsmahlzeit einnimmt, um 2 1/2 Stunden, und R, der Kostgänger bei seiner Logiswirtin war, um 1 1/2 Stunden.

Der § 2 des Tarifs bestimmt, daß die Gehilfen bei verlegter Mittagspause, und wenn sie behindert sind, ihre zu Hause bereitete Mahlzeit einzunehmen, eine Entschädigung von 50 Pf. zu fordern berechtigt sind. Die Firma war der Meinung, daß die beiden Kläger ihre Mahlzeit „zu Hause“ überhaupt nicht einnehmen, und daß sie deshalb auch keinen Anspruch auf die besondere Entschädigung erheben könnten.

Nach dem Wortlaut des Tarifs hat die Firma nicht unrecht. Das Tarifamt hat aber diese Bestimmung bereits früher kommentiert, wovon die Parteien allerdings erst Kenntnis erhalten haben wurden durch die Herausgabe des neuen Kommentars zum Tarif. An dieser Stelle

des Kommentars sagt das Tarifamt, daß derjenige Gehilfe, der bei seiner Logiswirtin die Mittagsmahlzeit einnimmt, bei Verschiebung der Mittagspause den verheirateten Gehilfen gleichzuechten ist, während derjenige Gehilfe, der im Restaurant ist, diese Entschädigung erst dann zu beanspruchen hat, wenn die Verlegung der Mittagspause mehr als eine Stunde beträgt. Nach dieser Kommentierung des Tarifs mußte den Klägern Recht gesprochen werden.

Klageobjekt: 50 Pf. Entschädigung für Verschiebung der Mittagspause.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen. Entscheidungsgründe: Der Kläger mußte ausnahmsweise an einem Tage seine Mittagspause von 12 Uhr auf 12 1/2 Uhr mittags verschieben, wofür er gemäß § 2 des Tarifs eine Entschädigung von 50 Pf. berechnete. Die beklagte Firma lehnte diese Entschädigung ab, indem sie sich darauf berief, daß nach § 2 die Entschädigung nur dann zu zahlen ist, wenn der betreffende Gehilfe seine ihm „zu Hause“ bereitete Mahlzeit nicht rechtzeitig einnehmen kann. Der Kläger nimmt seine Mahlzeit aber nicht zu Hause, sondern in einem Restaurant ein, so daß weder ihm noch einer zweiten Person hieraus Mehrkosten oder Unannehmlichkeiten entstehen.

Das Tarifamt mußte die Berufung zurückweisen, weil bei Beratung des § 2 des Tarifs nur von verheirateten Gehilfen, die in Gemeinschaft mit der Familie in bestimmter Zeit zu Hause die Mittagsmahlzeit einnehmen, die Rede gewesen ist. Das Tarifamt hat aber nach Inkrafttreten des Tarifs in einer noch nicht veröffentlichten Kommentierung des § 2 anerkannt, daß auch der unverheiratete Gehilfe, sofern er seine Mittagsmahlzeit in einem Restaurant einnimmt, diese Entschädigung zu beanspruchen hat, falls die Verschiebung der Mittagspause um mehr als eine Stunde erfolgt ist. Da im vorliegenden Falle nur eine dreiviertelstündige Verschiebung zu konstataren war, fiel auch der Anspruch des Klägers auf die beantragte Entschädigung.

Betrifft § 4.

Klageobjekt: Rückerstattung von 15,54 Mk. Lohnabzug.

Entscheidung: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger die eingeklagte Lohnsumme wieder zurückzuzahlen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger ist von der Beklagten Firma 3 Tage vor seiner Einstellung engagiert worden; ob beim Engagement über die Höhe des Lohnes eine Verständigung zwischen beiden Parteien stattgefunden hat, ist strittig. Fest steht dagegen, daß bei der Einstellung hierüber nichts verhandelt und nichts vereinbart wurde. Der Kläger berechnete nun 19 Wochen hindurch das Minimum einer höheren Altersklasse. Die Firma zahlte ihm daselbe auch, weil sie sich hierzu für verpflichtet hielt, da nach der Invalidentaxe des Klägers dessen Geburtsjahr 1888 war. In Wirklichkeit war der Kläger aber 1885 geboren, und nur die undeutliche Ziffer 5 des Geburtsjahres, die für eine 3 gelefen werden konnte, ist für die beklagte Firma die Veranlassung gewesen, dem Kläger den berechneten höheren Lohn auszusahlen. Als nun nach Ablauf von 19 Wochen die Firma dieses Besehen bemerkte, zog sie dem Kläger den zu viel erhaltenen Betrag, d. h. die Differenz zwischen dem Minimum seiner Altersklasse und dem berechneten Minimum einer höheren Altersklasse, ab.

Der § 4 des Tarifs enthält Bestimmungen darüber, wieviel das Minimum der Gehilfen in den einzelnen Altersklassen beträgt. Wird ein Gehilfe eingestellt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er „zum Minimum“ entlohnt werde, so hat er zweifellos am Zahltag nur das Minimum seiner Altersklasse zu beanspruchen; würde er am Zahltag das Minimum einer höheren Altersklasse ausgezahlt erhalten, so wäre er verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Im vorliegenden Fall ist aber zwischen dem Kläger und der Beklagten über den Lohn nichts vereinbart worden. Der Kläger wurde also auch nicht „zum Minimum“ eingestellt. Da über den Lohn nichts vereinbart war, konnte dem Kläger nicht verweigert werden, wenn er seinen Lohn am nächsten Zahltag ganz willkürlich nach seiner mutmaßlichen Leistungsfähigkeit berechnete, und da der Kläger in seiner vorausgehenden Stellung 29 Mk. am Wochenlohn erhielt, ist anzunehmen, daß der von ihm berechnete Lohn in Höhe von 28,25 Mk. mit seiner Leistung in Einklang stand. Nicht recht zu verstehen ist es, wie die beklagte Firma einen Gehilfen einstellen konnte, ohne mit ihm einen Lohn zu vereinbaren, also eine Verabredung mit diesem zu treffen, wie dies doch beim Abschluß eines jeden Arbeitsverhältnisses gang und gäbe ist. Wenn die beklagte Firma diese ganz selbstverständliche Handlung unterließ, so mußte sie sich auch gefallen lassen, wenn der Kläger einen höheren Lohn als das Minimum für sich beanspruchte; wollte sie dem Kläger diesen höheren Lohn nicht zahlen, so konnte sie ihn am ersten Zahltag entlassen, da der Kläger ja nur auf Wunsch, also ohne Kündigungsfrist eingestellt war. Ob der Kläger die Firma arglistig getäuscht hat, wie die beklagte Firma annimmt, ist nicht nachzuweisen; wohl aber hätte eine solche Täuschung vorgelegen, wenn der Kläger unter Ausnutzung der undeutlichen Jahreszahl auf der Invalidentaxe ein höheres Minimum, als ihm nach seinem Alter zustand, verlangt hätte, vorausgesetzt natürlich, daß er von der Firma „zum Minimum“ in Beschäftigung genommen war. Daß der Firma durch Auszahlung eines höheren Lohnes ein Schaden entstand, hat sie nicht einmal nachgewiesen; keinesfalls aber war sie berechtigt, die Differenz zwischen dem höheren Lohn, den sie 19 Wochen hindurch einprüdlos gezahlt hatte, und dem Altersminimum des Klägers in Abzug zu

stellen. Für die Unterlassung eines klaren Lohnabkommens trägt die beklagte Firma die Schuld.

Betrifft § 5.

Klageobjekt: Lohnabzug für versäumte Arbeitsstunden.

Entscheidung: Die Firma ist nicht berechtigt, für versäumte Arbeitsstunden einen höheren Betrag abzugreifen, als wie dies dem tatsächlichen Verdienst der Kläger entspricht.

Entscheidungsgründe: Die Kläger sind in einem Arbeitsverhältnis mit durchgehender Arbeitszeit beschäftigt. An den ersten fünf Tagen der Woche ist der Arbeitslohn auf 5 1/2 Uhr abends, am Sonnabend auf 5 Uhr festgesetzt. Am Sonnabend beträgt die Arbeitszeit demnach nur 8 1/2 Stunden, weil an diesem Tage die halbstündige Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1/2 Stunde vorgehen ist (§ 13).

Der Kläger H. hatte sich am Sonnabend einer Woche von 3 Uhr ab beurlaubt, was also zwei Stunden der Arbeit ferngeblieben; hierfür zog ihm die Firma den Lohnbetrag von 2 1/2 Stunden ab.

Der Kläger B. hatte an zwei Arbeitstagen der Woche je eine Stunde versäumt, und dafür hatte die Firma 2 1/2 Stunden vom Lohn abgezogen.

Für den Abzug von 2 1/2 Lohnstunden gegenüber dem Kläger S. beruft sich die beklagte Firma u. a. auf die Note 10 Seite 8 des Kommentars zum Tarife. Der Kläger erachtet diese Begründung der Beklagten insoweit als berechtigt an, als sie hiernach zur Umrechnung von 2 1/2 Lohnstunden berechtigt gewesen wäre, und zieht deshalb diesen Teil seiner Klage unter der von ihm gegebenen Einschränkung zurück. Beide Kläger wollen deshalb nur Entschädigung haben, welchen Betrag die beklagte Firma für 2 1/2 bzw. zwei versäumte Arbeitsstunden in Abzug bringen darf.

Die Beklagte führt, wie schon gesagt, durchgehende Arbeitszeit, also eine täglich 8 1/2 stündige. Die Beklagte benutzt als Divisor zur Ermittlung des Stundenverdienstes aber nicht die Zahl 53 1/2, sondern die Ziffer 52, also die Zahl der bei durchgehender Arbeitszeit zu leistenden Zahl der Arbeitsstunden. Nach Note 9 Seite 37 des Kommentars bleibt als Divisor zur Ermittlung des Stundenlohnes auch bei durchgehender Arbeitszeit die Zahl 53 1/2. Der eigentliche Wochenlohn wird bei Feststellung des Tatbestandes nicht in Betracht gezogen, sondern es wird beispielsweise angenommen, daß die Kläger zum Minimum, also zu 31,25 Mk. Wochenlohn, beschäftigt werden. Der Tageslohn würde demnach 5,51 Mk. der Stundenlohn 58 Pf. betragen. Dieser letztere Betrag dürfte den Klägern für jede versäumte Stunde abgezogen werden. Die Beklagte aber rechnete wie folgt: Hat ein Gehilfe an einem Tage eine Stunde versäumt, so hat er an diesem Tage bei durchgehender Arbeitszeit nur 7 1/2 Stunden gearbeitet. 7 1/2 Stunden mal 58 Pf. Stundenlohn ergibt die Summe von 4,48 Mk. Diese Summe wollte die beklagte Firma auszahlen, überah dabei aber, daß die Kläger nicht zum Stundenlohn, sondern zu einem bestimmten Wochenlohn beschäftigt waren, wie auch der Tarif einen Stundenlohn in dem hier benutzten Sinne nicht kennt. Nach der Aufrechnung der Firma würden die Kläger für eine versäumte Arbeitsstunde unter Auszahlung von 4,48 Mk. bei einem Tageslohn von 5,21 Mk. den Betrag von 78 Pf. einbüßen, während tatsächlich ihr Stundenlohn nur 58 Pf. beträgt. Die Aufrechnung der Firma ist deshalb falsch, und kann der Abzug für versäumte Arbeitsstunden auch bei durchgehender Arbeitszeit immer nur dem wirklichen Stundenlohn entsprechen.

Betrifft § 6.

Klageobjekt: Verweigerung der Überarbeit und Haftbarmachung der beklagten Gehilfen für dadurch entstandenen Schaden.

Entscheidung: Die Verweigerung der Überarbeit war tarifwidrig. Eine weitere Beschlußfassung erübrigte sich.

Entscheidungsgründe: Den beklagten Maschinenführern war von der Firma angesetzt worden, daß in der Woche vom 7. bis 12. September Überstunden zu leisten wären. Am ersten Tage dieser Anordnung, am 7. September, entsprochen die Beklagten dieser Anordnung, während sie am nächstfolgenden Tage nachmittags den Faktor davon in Kenntnis setzten, daß sie die Leistung weiterer Überarbeit verweigern müßten, und zwar schon am Abend desselben Tags. Zu dieser Maßnahme haben die Beklagten gegrieffen, weil nach ihrer Ansicht ihren mehrfach geäußerten Wünschen auf Einschränkung der Überarbeit seitens der Firma nicht entsprochen worden sei. Die Beklagten behaupten, daß von ihnen regelmäßige Überarbeit verlangt worden sei, und daß sie berechtigt gewesen wären, diese regelmäßige Überarbeit auf Grund des § 6 Absatz 5 des Tarifs zu verweigern. Daß regelmäßige Überarbeit vorhanden sei, suchen die Beklagten durch eine Auffstellung nachzuweisen, nach welcher von ihnen wie folgt Überarbeit verlangt worden ist: Danach haben in der Zeit vom Januar bis einschließlich August zwölf Seger zusammen 1012 Überstunden geleistet. Während des I. Quartals betrug die Höchstzahl der von dem einzelnen Seger verlangten Überstunden bei sieben Seger 25 Stunden, die Mindestzahl vier Stunden; während des II. Quartals bei zwölf Seger die Höchstzahl 18, die Mindestzahl 12 Stunden; im Juli bis August bei zwölf Seger die Höchstzahl 39, die Mindestzahl 21 Stunden. Der Durchschnitt der geleisteten Überarbeit betrug demnach im I. Quartal bei sieben Seger 12 Stunden, im II. Quartal bei zwölf Seger 47 Stunden; im Juli und August bei 12 Seger 30 Stunden. Diese Angaben werden auch von der klägerischen Firma

als richtig bestätigt. Beide Parteien sind sich auch darüber einig, daß Überstunden nicht in ununterbrochener Reihe geleistet worden sind, sondern daß in der Zwischenzeit hintereinander Wochen folgten, in denen überhaupt nicht übergearbeitet wurde.

Im Gegensatz zu den Beklagten behauptet die Firma, daß sie bemüht gewesen sei, die Überarbeit auf das niedrigste Maß einzuschränken. Sie sucht dies dadurch zu beweisen, daß sie Ende vorigen Jahres zwei weitere Maschinen aufgestellt und Doppelschicht mit achtstündiger Arbeitszeit im Werkbetrieb eingeführt habe. Auf Wunsch der Seger hat sie ferner im II. Quartal schichtweise, d. h. mit je einer Woche Pause, seitens der Nachmittagschicht bei einer achtstündigen Überarbeit täglich zwei Stunden länger gearbeitet. Später wurde seitens der Seger statt der täglichen Überarbeit nach Bedarf die Einführung von ein oder zwei Nachtschichten vorgeschlagen. Die Firma hat hierauf nur eine Nachtschicht pro Woche überarbeiten lassen, während an fünf Tagen der Woche reguläre Arbeitszeit von täglichen acht Stunden bestand.

Dadurch, daß die Beklagten bei Anordnung der Überarbeit irgendwelche Einwendungen nicht erhoben, sondern die Überstunden am ersten Tage leisteten, hatte die Firma den vier in Frage kommenden Auftragsgebern versprochen, die als ganz dringend zu erledigenden Arbeiten an einem bestimmten Tage zu liefern. An der Einhaltung dieses Versprechens ist die Firma durch die Verweigerung der Überarbeit behindert, und es ist ihr dadurch, wie sie angibt, ein Schaden zugefügt worden.

Das Tarifamt hat entschieden, daß die Verweigerung der Überarbeit seitens der Beklagten tarifwidrig war. Die Beklagten berufen sich für ihre Handlung ganz zu Unrecht auf ein tarifliches Recht, denn es besteht keine tarifliche Bestimmung, die eine Verweigerung von Überarbeit als zulässig erklärt. Die Beklagten haben nach ihrer Auffassung vom Januar bis September die beklagte Überarbeit geleistet; wenn sie auch in diesem Zeitraum wiederholt wegen Einschränkung der Überstunden vorstellig geworden sind, und wenn auch nach ihrer Ansicht die Firma diesem Ersuchen nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße stattgegeben hat, so hatten die Beklagten doch unterlassen, gegenüber der angeklagten Verweigerung der Firma, die Überarbeit weiter einzuschränken, den vorgeschriebenen Klageweg zu beschreiten. Das Schiedsgericht war diejenige Instanz, die berechtigten Wünschen der Beklagten in bezug auf Einschränkung der Überarbeit Rechnung zu tragen hatte, nicht aber durften die Beklagten ganz willkürlich am Nachmittag eines Tages die Überarbeit für den Abend desselben Tages verweigern. Dadurch war obendrein der Firma auch nicht die Gelegenheit genommen, vor dem Schiedsgericht rechtzeitig zu klagen, so daß ihr aus der Verweigerung der Überarbeit kein materieller Schaden entstehen konnte. Waren die Beklagten der Meinung, daß mit dem Verhalten der Überarbeit in der beklagten Woche das Maß des Zulässigen überschritten sei, so war es ihr Recht, und ihre Pflicht, entweder das Schiedsgericht selbst anzurufen, oder der Firma unter Einhaltung einer ausreichenden Frist mitzuteilen, daß die angeordnete Überarbeit von den Beklagten als tarifwidrig angesehen werde, und daß die Firma zur Vermeidung einer Betriebsstörung rechtzeitig das Schiedsgericht zu einer Entscheidung anrufen möge.

Ob der Firma durch die Verweigerung der Überarbeit ein Schaden und in welcher Höhe entstanden ist, hat die Vorinstanz anscheinend nicht festgestellt; wenigstens geht aus dem Protokoll des Schiedsgerichts hierüber nichts hervor. Das Tarifamt hatte deshalb auch keine Veranlassung, über diesen Teil des Klageantrags eine Beschlußfassung herbeizuführen.

Korrespondenzen.

Aue i. G. In der am 5. Dezember abgehaltenen Monatsversammlung konnten wir wieder eine Neuaufnahme vollziehen; außerdem haben wir wieder eine Druckerei gewonnen, und zwar betrifft es die Druckerei Falk, welche den Tarif anerkannt hat. Nach verschiedenen internen Angelegenheiten wurde noch beschlossen, am 9. Januar eine Weihnachtsfeier abzuhalten. Zu wünschen wäre nur, daß die Versammlungen zahlreicher besucht würden.

Th. Bremen. Die am 1. Dezember abgehaltene Hauptversammlung hatte sich in der Hauptsache mit der Aufstellung der Kandidaten für die verschiedenen Ämter des Vorstandes zu befassen und den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen. Wegen den letzteren wurden Einwendungen nicht erhoben. Unser bisheriger erster Vorsitzender Preuß mußte leider eine Wiederwahl aus Gesundheitsrücksichten ablehnen. Den übrigen Vorstandsmittgliedern wurden sämtlich wieder die Kandidatur übertragen; die Wahl findet per Urabstimmung statt. Bei der Festsetzung des Beitrags für das Jahr 1909, der in bisheriger Höhe bestehen bleiben soll, fand eine Anregung die Zustimmung der Versammlung, daß geprüft werden soll, ob sich nicht eine Erhöhung des Krankengeldzuschusses aus der sogenannten Bremer Kasse ermöglichen lasse. Mit der Prüfung dieser Frage wurde der Vorstand in Gemeinschaft mit den Revisoren beauftragt. Um unsere Bibliothek immer anwährend auf der Höhe der Zeit zu erhalten, bewilligte die Versammlung hierfür jährlich 50 Mk., ferner erhält der Typographische Klub für die Übernahme und Ausleiher der Fachliteratur an sämtliche Mitglieder eine Subvention von 30 Mk. Eine durch den Vorstand schon einmal untersuchte Beschwerde wurde diesen zur nochmaligen Prüfung überwiesen. Am

Schlusse der Versammlung fand noch der wenig befriedigende Bericht der „Bremer Bürgerzeitung“ über die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24. November Erwähnung, welche sich mit den Angriffen auf den Kollegen Reßhäuser beschäftigte, seine Würdigung.

ck. Danzig. Ortsvereinsversammlung vom 29. November im „Gemeindehaus“. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Kollegen Jwers durch Erheben von den Sigen geehrt. Sodann begrüßte der Vorsitzende Gustav Jango die durch den Gauvorstand eingeladenen Ortsvorsitzenden aus Elbing, Graudenz, Königs, Marienwerder und Pöplin und hieß sie herzlich willkommen. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten erhielt der Gauvorsteher Ragotzki das Wort zum Bericht über die am 20. und 21. November in Berlin abgehaltene Gauvorsteherkonferenz. Einleitend bemerkte er, daß der „Korr.“ schon im großen und ganzen das Wichtigste aus der in Berlin gepflogenen Verhandlung gebracht habe; er wolle sich nur auf einige Erläuterungen beschränken. Diese „Erläuterungen“ fanden ihren Ausdruck in einem ausführlichen Referate, das alle auf der Konferenz behandelten Punkte streifte und darlegte und von der Versammlung mit lebhaftem Danke begrüßt wurde. In der Diskussion wurde an einzelnen Punkten Kritik geübt, so namentlich bezüglich der Kommentierung des § 82 Ziffer 3 und an Reßhäuser. Nach Erledigung einiger interner Sachen wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband geschlossen.

ck. Danzig. (Typographische Vereinigung.) Am 14. November fand die konstituierende Versammlung der neugegründeten Typographischen Vereinigung statt, zu der sich 82 Mitglieder angemeldet haben. Es wurde der aus fünf Kollegen bestehende Vorstand gewählt und der wöchentliche Beitrag auf 10 Pf. pro Mitglied festgesetzt. Am 24. November wurde der erste Diskussionsabend abgehalten. Der Vorsitzende, Faktor Müller, hielt einen lehrreichen Vortrag über „Die Regeln der Buchdruckerkunst“, der mit Beifall aufgenommen wurde. Sodann machte er bekannt, daß der Gau für den Entwurf einer Gauenjahrskarte drei Preise, und zwar 10, 6 und 4 Mk., gestiftet habe. Für die tatkräftige Unterstützung dieser jungen Vereinigung verdient der Gauvorstand die vollste Anerkennung.

Beitz Gießen. Unsere diesjährige Herbstbezirksversammlung wurde am 29. November in Gießen abgehalten und war von 120 Kollegen besucht; aus Gießen 64, Weglar 17, Friedberg 10, Alsfeld 8, Fulda 8, Bad Nauheim 5, Buzbach 4, Grünberg 3 und Bidingen 1. Außerdem war unser Gauvorsteher Dominé aus Frankfurt a. M. erschienen. Vor Eintritt in die Tagesordnung erfreute uns der erst vor kurzer Zeit gegründete Kollegenangehörigen Gutenberg (Gießen) mit zwei Liedern, die von viel Lust und Liebe zum Gesange zeugten und dem jungen Vereine nur zur Ehre gereichen können. Dem Vereine gehören, fast sämtliche Gießener Kollegen an. Hierauf ergriffte Kollege Holland den Jahresbericht; nach demselben ist die Mitgliederzahl am Schlusse des dritten Quartals auf über 200 gestiegen. Sechsmaschinen befinden sich in Buzbach, Friedberg, Bad Nauheim, Fulda und Gießen; in letzterem Orte werden jetzt wieder zwei Typograph aufgestellt. Auf tariflichem Gebiete sind es immer wieder die zwei Schmerzenskinder des Bezirks, die Druckereien Post (Alsfeld) und Damm (Friedberg), über die Klage geführt wird. Nach Genehmigung des Jahresberichts, der den Mitgliedern gebredt vorlag, erhielt Kollege Dominé das Wort zu seinem Vortrage über „Die tarifliche und allgemeine Lage“. In einhalbstündigen, sehr interessanten Darlegungen unterrichtete er uns über die neuesten Vorgänge innerhalb unserer Organisation und der Tarifgemeinschaft, hierbei auch die unliebsame Affäre „Vorwärts“ und „Leipziger Volkszeitung“ gegen Kollegen Reßhäuser streifend. Aus eigener Erfahrung zeichnete er uns ein Bild des Geschäftsführers Fischer, das diesem in keiner Beziehung zur Ehre gereicht. Der kräftige Beifall zeigte dem Redner, daß er den Kollegen aus dem Herzen gesprochen hatte. Aber auch ein paar Gegner des Kollegen Reßhäuser kamen zum Worte. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Es wurde dann noch ein Antrag angenommen, dem Vorstande für die Hinterbliebenen der verunglückten Bergleute in Radbod 25 Mk. zur Verfügung zu stellen. Mit einem Hoch auf den Verband wurde die ruhig verlaufene Versammlung geschlossen. — Am Vormittage desselben Tags veranstaltete der hiesige Maschinenmeister eine in der Druckfachenausstellung, die von den einzelnen Firmen und Kollegen sehr gut besucht war und von dem hohen Stand unseres Gewerbes in hiesiger Stadt Zeugnis ablegte.

Glauchau. In unser am 28. November abgehaltene Mitgliederversammlung wurde auch ein nettes Stüchden Lehrlingsausbeutung bekannt gegeben. Die Firma S. M. Schönlebe, welche ohnehin schon drei Lehrlinge beschäftigt, mußte nämlich einen im vierten Lehrjahre stehenden Lehrling einer hiesigen größten Druckerei für sich zu gewinnen und ließ ihn schon seit längerer Zeit abends gegen einen Stundenlohn von 20 Pf. in ihrer Druckerei arbeiten. Herr Schönlebe hat, wie verlautet, früher auf gleiche Weise auch zwei Lehrlinge einer andern hiesigen Buchdruckerei für seine Zwecke verwendet, so daß sich betreffender Prinzipal auf diese verwerfliche Arbeitsweise zu stützen scheint. Im weiteren kam man auf den Fall „Reßhäuser-Fischer“ zu sprechen. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband geschlossen.

Landshut. Die am 5. Dezember abgehaltene Mitgliederversammlung war erfreulicherweise verhältnismäßig gut besucht. Als erster Punkt der Tagesordnung

war die Stellungnahme zum Konflikt unferer „Korr.“-Redakteurs mit „Vorwärts“ und „Leipziger Volkszeitung“ angelegt. Sodann wurde die vom Gauvorstande geforderte Abschaffung des Ortszuschusses an Konditionslosse ab 1. Januar 1909 einstimmig beschlossen. Ferner wurde von mehreren Kollegen die Bekämpfung der in Landeshut und weiterer Umgebung sich bemerkbar machenden Schmugkonkurrenz in unserm Gewerbe angeregt und auch mehr Agitation von Seiten der Gaubeamten gefordert. Bezüglich der Agitation teilte der Vorsitzende mit, daß unser Gauvorsitzer Seig gern bereit ist, jederzeit Agitationsreisen zu unternehmen, wenn von Seiten der Mitglieder seine Anwesenheit gewünscht wird.

Memmingen (Weyern). Am 28. November hielt unser Ortsverein eine ordentliche Monatsversammlung ab, die in ihrer Art auch hier erwähnt werden soll. Um unser hiesiges Vereinsleben etwas inhaltreicher zu gestalten, um den in technischer Beziehung vorwärts strebenden Mitgliedern etwas zu bieten, wodurch sie ihr Können und Wissen erweitern können, schließlich, um den Monatsversammlungen eine gewisse Anziehungskraft zu verleihen, haben wir beschlossen, mit jeder Monatsversammlung eine Druckausstellung zu verbinden und sollen hierbei Arbeiten nur hiesiger Mitglieder zur Ausstellung gelangen. Mit der heutigen Monatsversammlung war nun zum erstenmal eine Druckausstellung verbunden, und wahrlich, unsere Erwartungen wurden weit übertroffen. Eine stattliche Anzahl lauter muster-gültiger Arbeiten hiesiger Mitglieder schmückte die Tische unsers Vereinslokals, und dieses bewies zur Genüge, daß wir in unsern Mitte Mitglieder haben, die in bezug auf qualitative Ausstattung von Buchdruckerarbeiten auf der Höhe der Zeit stehen.

Kr. München (Bayrischer Korrekturenverein). Die Versammlung vom 29. November wies erfreulicherweise einen etwas besseeren Besuch als die vorhergehende auf, und es ist nur zu wünschen, daß sich unsere Mitglieder auch in Zukunft eines regeren Besuchs der Versammlungen befleißigen. Unter „Vereinsmitteilungen“ referierte der Vorsitzende zuerst über den Eingang der Nr. 10 der „Mitteilungen der Zentralkommission“ und der „Mitteilungen“ Nr. 7 des Rheinisch-Westfälischen Korrekturenvereins. Dem Antrage des letzten betreffend die zukünftige Herstellung der „Mitteilungen der Zentralkommission“ stellte sich die Versammlung sympathisch gegenüber und beauftragte den Vorstand, die Zentralkommission zu ersuchen, zunächst einen Kostenvorschlag für ein monatliches und ein vierzehntägiges Erscheinen der „Mitteilungen“ aufzustellen, um einen entsprechenden Beitrag zu den Herstellungskosten bewilligen zu können. Ferner beschloß die Versammlung, dem Allgemeinen Deutschen Sprachverein als Mitglied beizutreten. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten hielt Kollege S. Müller ein hochinteressantes Referat: „Betrachtungen über den Korrektorenbesitz“, das mit großer Aufmerksamkeit und diesem Besatz ausgenommen wurde.

w. Reiffe. Der hiesige Ortsverein hielt am 28. November im „Prinzen Friedrich Karl“ seine gut besuchte Monatsversammlung ab, in welcher der Vorsitzende Müller u. a. einen Überblick über das am 7. November im „Schlesischen Hof“ stattgefundene Stiftungsfest gab. Eine „Bauernkirmes“ war es diesmal, welche die hiesigen sowie die auch aus Neustadt (O.-Schl.) erschienenen Kollegen nebst einer stattlichen Zahl von Gästen zu frohen Stunden vereinigte (bis früh um fünf). Die zahlreichen Darbietungen verfesten die Teilnehmer in heiterer Stimmung und fanden allseitigen Beifall; alles in allem genommen muß das Ganze als höchst gelungen bezeichnet werden und wird wohl auch jedem der Beteiligten in angenehmer Erinnerung bleiben. Nachdem der Vorsitzende den Mitwirkenden seinen Dank ausgesprochen hatte, nahm die Versammlung unter „Verschiedenes“ Stellung zu der Sache Reiffhäuser kontra Fischer. Hierauf stellte der Vorsitzende in dem in Nr. 46 des „Typograph“ enthaltenen Bericht aus dem Bezirk O. L. a. n. l. anlässlich einer in Neustadt (O.-Schl.) abgehaltenen Bezirksversammlung die zahlreich vorhandenen Verdrehungen fest. So sollte u. a. in Reiffe ein Vorstandsmitglied des Verbandsortvereins mit drei Bekehrungen „streng tariflich“ haufen. Die von dem Prinzipale der betreffenden Drucker eingelebte Berichtigung aber wurde bisher nicht aufgenommen — die alte Druckereigerei Hoffäß.

Oberstein-Zaar. Unser letzte Monatsversammlung war, abgesehen von einigen Kollegen, die in Permanenz durch Abwesenheit längere, recht gut besucht. Für die Kollegen, die einmal hier konditionierten, wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß unser Ortsverein jetzt 14 Mitglieder zählt und die tariflichen und Arbeitsverhältnisse in den beiden Städtchen sehr gute sind. Es wird aber allgemein bebauert, daß hier, wo die Lebensverhältnisse fast so teuer wie in einer Großstadt sind, noch immer kein Lokalzuschlag eingeführt und in Saar sogar bis jetzt noch die Ausnahmebestimmungen bestehen.

Hn. Offenbach a. M. Der Besuch der letzten Quartalsversammlung war ein schlechter, selbst die in Wieder wohnhaften Kollegen waren zum größten Teil der Versammlung ferngeblieben. Unter „Geschäftliches“ wurde beschlossen, für die Hinterbliebenen des Radboder Grubenunglücks 20 M. aus der Bezirkskasse zu bewilligen. Zum Kassensbericht wurde auf Antrag der Revisoren, die alles in bester Ordnung gefunden haben, Entlastung erteilt. Kollege Guthardt (Frankfurt) gab dann einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Tarifschiedsgerichts Frankfurt. Der reiche Beifall bewies das Interesse der Anwesenden für den Vortrag. Einige an den Vortragenden gerichtete Fragen wurden bereitwillig beantwortet.

r. Weihenfels. Am 28. November wurde unter fast vollständiger Beteiligung unsrer diesjährige Generalversammlung abgehalten. Nachdem das Protokoll vorgelesen, erstattete der Vorsitzende Kade den Jahresbericht, woraus man nur Erfreuliches wahrnehmen konnte. Die Mitgliederzahl ist von 15 auf 34 gestiegen. Nennenswerte Übertretungen tariflicher Angelegenheiten sind nicht vorgekommen. Mit Ausnahme der Buch- und Stein-druckerei F. Wolf haben sämtliche Druckereien den Tarif anerkannt. Besonders erwähnt sei das kollegiale Verhalten am hiesigen Orte, welches als überaus befriedigend zu begrüßen ist. Beim Punkt „Vorstandswahl“ wurde der alte Vorstand wiedergewählt: Kollege Kade Vorsitzender, Kollege G. o. p. Kassierer. Unter „Verschiedenes“ kamen sehr interne Angelegenheiten zur Diskussion.

n. Würzburg. Über die Tarifausschussung und die Gauvorsitzerkonferenz referierte in der am 1. Dezember abgehaltenen und gut besuchten Mitgliederversammlung Gauvorsitzer Seig. In über zweistündigen Ausführungen erläuterte er die in Berlin gefassten Beschlüsse. Das mit reichem Beifall aufgenommene Referat zeitigte eine lange und lebhaft Debatte. Besonders heftigen Widerspruch fand der Beschluß betreffs des Gutenbergbundes. Hierorts, an der Geburtsstätte eines „seinen Ortsvereins“, kennt man die Maulwurfsarbeit dieser sich jetzt sogar christlich nennenden Bänder zu genau; weiß auch, daß diese Herrschaften nicht etwa aus Überzeugung Christen sind, sondern im Gegenteil die Christlichkeit nur aus Geschäftsbüchlein zur Schau tragen, um für ihre in allen möglichen Schutzröben stehenden Mitglieder Kondition in Zentrums- usw. Druckerien zu ergattern. Daß man von berat tariftreue werdenden Gesinnungshelden nur recht weit abdrücken will, ist darum begreiflich. Die in Aussicht genommene Zentralisierung der Auskunftsverteilung bei Annahme der Konditionen fand — obwohl ja den betreffenden Vertrauensmännern dadurch ein hübsches Stück Arbeit abgenommen — doch keine Gegenliebe, da der Apparat doch etwas zu umständlich und schließlich zum Nachteil für unsre Kollegen ausschlagen könnte.

Zur Nichtigkeitsklärung!

Die Polemik des „Vorwärts“ gegen den „Korrespondent“-Redakteur Reiffhäuser läßt die Vermutung offen, daß über die Maßnahmen und Publikationen des Verbandsvorstandes in Sachen der Auseinandersetzungen des „Korrespondent“ mit der Parteipresse über den Prozeß Fischer kontra „Post“ Meinungsverchiedenheiten zwischen den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und den Beisitzern beständen. Demgegenüber erklärt der Unterzeichnete, daß alle in der Angelegenheit unternommenen Schritte die volle Billigung des Gesamtvorstandes gefunden.

Geno stellt der Unterzeichnete fest, daß ein definitiver Termin für die Berlegung des „Korrespondent“ nach Weihenfels noch nicht festgelegt ist, und daß bei Berlegung dieses Punktes die Person des Redakteurs Reiffhäuser überhaupt nicht in Frage kam; sondern lediglich technische Gründe.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Der Vorstand
des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Erklärung.

In einer Versammlung des Berliner Korrekturenvereins habe ich auf Anfrage des Kollegen Fülle mitgeteilt, daß ich von dem Wortlaute der Erklärung des Verbandsvorstandes vor der Publikation keine Kenntnis gehabt, sondern mir lediglich die Mitteilung zugegangen sei, daß eine Erklärung in Sachen des „Korrespondent“ veröffentlicht werde, dabei bemerkend, daß ich mit dem Inhalte der Veröffentlichung nicht einverstanden sei. Nachträglich habe ich mich davon überzeugt, daß in der Streitfrage Reiffhäuser kontra Parteipresse die bekannte Erklärung des Verbandsvorstandes gerade in dieser Form und zum damaligen Zeitpunkt publiziert werden mußte, so daß ich nicht anfehle, nimmere die fragliche Publikation zu vertreten.

Ich bebaue außerordentlich, daß eine im kollegialen Kreise meinerseits abgegebene Erklärung von einem Verbandsgenossen benutzt wurde, durch die Form ihrer Veröffentlichung das ohnehin bestehende gespannte Verhältnis zwischen dem Buchdruckerverband und der Parteipresse zu verschärfen.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Alwin Feuermann,
Mitglied des Verbandsvorstandes.

Diese Erklärungen sind auch dem „Vorwärts“ zugegangen, von ihm veröffentlicht und wie üblich glossiert worden.

Rundschau.

Einen Wermutstropfen in den Freudenbecher des Gutenbergbundes goß auch die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, indem das Prinzipalsorgan in einem Nachwort zu letzten Tarifausschussung nach längeren Ausführungen über den den Gutenbergbund betreffenden Tagesordnungspunkt erklärte: „An den tatsächlichen Verhältnissen in der Tarifgemeinschaft wird durch diese Beschlüßfassung nichts geändert.“ Damit diese Gabe auf dem Weihnachtstische des Gutenbergbundes von dessen recht häufig von Blind- und Taubheit befallenen Spitzen nicht übersehen wird, erlauben wir uns die Aufmerksamkeit bescheidenlich darauf zu lenken.

Stellung gegen die Inzeraten- bzw. Reklamesteuer haben ferner genommen die Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands mit einer Resolution zur Reichsfinanzreform, worin u. a. gesagt wird: „Durch die Erfindung und Ausnützung der Zeilen- und Schmaschmaschinen ist der Verbrauch von Werk- und Zeitungsschriften sehr zurückgegangen. Um sich für diesen Ausfall zu entschädigen, verlegen sich die Schriftgießereien immer mehr auf die Schaffung und künstliche Ausgestaltung der sogenannten Auszeichnungen- und Titelschriften, ein Gebiet, auf dem in den letzten Jahren hervorragende kunstgewerbliche Leistungen zu verzeichnen sind. Die erwähnte Steuer würde nun für die Schriftgießereien, welche den Ungeanteil der Presse mit Schriften, Messinglinien, Galvano, Kfischees usw. zu versorgen haben, unabsehbare schlimme Folgen zeitigen, da nach dem einmütigen Urteile der Presse und der Inzerenten ein Rückgang des Anzeigengeschäfts nach Einführung einer Abgabe außer Zweifel steht. Infolge der wenig günstigen Lage des Schriftgießereigewerbes ist dieses genötigt, mehr als früher seine Aufschüpfungen zur Kenntnis der Abnehmer zu bringen. Hierzu genügt aber keineswegs wie bei anderen Angeboten ein kurzer Hinweis, die fraglichen Schriften, Linien usw. müssen vielmehr so umfangreich vorgeführt werden, daß deren praktische Verwendbarkeit ersichtlich wird. Aus allen diesen Gründen muß die Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands entschieden Verwahrung einlegen gegen die geplante einseitige Belastung ihrer Mitglieder.“ Gleichzeitig erklärt die Korporation der deutschen Schriftgießereibesitzer, daß sie auch die Gas- und Elektrizitätssteuer ablehnen müsse. — Der Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine, der 28 Einzelvereine mit etwa 5000 Mitgliedern umfaßt, wandte sich in einer Petition an den Reichstag gegen die Inzeratensteuer. Die Steuer auf die Inzeraten abzuwälzen, sei unmöglich. Die großen Firmen, die zu den ständigen Inzerenten zählen, haben bereits Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen und erklärt, daß sie, im Falle die Inzeratensteuer zum Gesetz erhoben und in Zusammenhang damit der Inzeratenpreis eine Erhöhung erfahren würde, gezwungen wären, sowohl die Ausgaben für Inzerate selbst als den Preis der für die Inzeration in Betracht kommenden Zeitungen einzuschränken. Durch dieses Vorgehen würde das Weiterbestehen der kleineren deutschen Blätter, deren ergiebigste Einnahmequelle die Inzerate der großen Firmen bilde, überhaupt in Frage gestellt. Doch auch die größeren, kapitalstärkeren Zeitungen würden durch den verminderten Inzeratenertrag auf das empfindlichste geschädigt und gezwungen, um den Ausfall an den Inzeraten zu beden, Einsparungen im redaktionellen Teile vorzunehmen; und jede Einsparung, die den redaktionellen Teil der Zeitungen treffe, bedeute zugleich ein Herabgleiten von der hohen Höhe, die die deutsche Presse heute erreicht habe. Doch nicht allein um die „dauernde“ Schädigung höherer Kulturwerke handle es sich bei dieser Steuer, mit ihr sei das Schicksal zahlreicher Existenzen aller der vielen Tausende von Personen, die in dem großen deutschen Zeitungsbetrieb irgendwie beschäftigt sind, auf das engste verknüpft. — Der Verband Berliner Spezialgeschäfte erblickt in der geplanten Anzeigenersteuer eine Sondersteuer, gerichtet gegen einen ohnehin bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit mit Abgaben belasteten Stand. Die Einführung dieser verkehrsfeindlichen Steuer würde nicht nur die Reklameverbraucher auf das schwerste schädigen, sie würde auch der deutschen Presse und der Plakatindustrie einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen. Der Verband Berliner Spezialgeschäfte erwartet vom Reichstage, daß er dem übrigens in allen Teilen gänzlich verfehlten Entwurf die Zustimmung versagen werde. — Die Handels- und Gewerbebeamter der Oberpfalz und von Regensburg erklärte, aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen müsse sie die Besteuerung der Anzeigen und Plakate nachdrücklich bekämpfen. Die Zeitungs- und Plakatreklame sei für Handel und Industrie völlig unentbehrlich, die Besteuerung derselben würde zu einer neuen, schweren Belastung führen. Die Steuer würde auch keineswegs nur Anzeigen treffen, von denen ein Nutzen zu erwarten ist, sondern in der Mehrzahl Anzeigen anderer Art. Der Zeitungsverlag würde durch den zweifellos zu erwartenden Rückgang der Anzeigen schwer getroffen, die Druckereien, die Papierfabrikation und sonstige Hilfsgewerbe durch den unvermeidlichen Ausfall in Plakaten und den Beilagen zu Zeitungen geschädigt werden. — Der Bund der Industriellen ist, wie seine leghin abgehaltene Generalversammlung gezeigt hat, auch gegen die Inzeratensteuer. Die Plakatesteuer wurde nicht gänzlich verworfen, man will hier Unterscheidungen treffen und einen Teil der Reklame-mittel von der Besteuerung ausnehmen.

Zur Unterstützung der Agitation gegen die Inzeraten- und Reklamesteuer hat unser Verbandsvorstand dem Vereine der Fachpresse Deutschlands den Betrag von 100 M. überwiesen.

Die „Leipziger Abendzeitung“ entfiel in ihrer Ausgabe vom 8. Dezember ein NV-Besuch von der Papierfabrik C. Görling in Merseburg. Daß mit solchen Anzeigen nur die Tarifgemeinschaft geschädigt wird, hat vor Jahresfrist selbst die „Zeitschrift“ in einer gegen derartige Inzerate sich wendenden Auslassung deutlich ausgesprochen. Die Papierfabrik C. Görling in Merseburg ist eine Nichttarifdrucker; hier ist es also ganz klar, warum es sich handelt. Es darf wohl erwartet werden, daß der Leipziger Prinzipalsvertreter dem zur Tarifgemeinschaft zählenden Verleger und Drucker der „Leipziger Abendzeitung“ klar macht, daß eine solche indirekte Förderung

der Bestrebungen der Tarifgegner mit dessen eigener Stellungnahme wie auch mit den allgemeinen Interessen unsehr Kamerads kollidiert.

Die Augsburgische Maschinenfabrik als Streif-
brecherleiterin — das die neueste Leistung von Seiten
dieser organisations- und tariffeindlichen industriellen
Riesenunternehmens. Nachdem sie mit dem Verbande
bayrischer Metallindustrieller zurückzuführen mußte in Sachen
des bekannten Geheimerlasses gegen die Angelegenheiten
nationalen, was, wie schon die Begründung zeigt, nicht etwa
einer gewonnenen bessern innern Überzeugung entspringt,
sondern nur auf den von der Öffentlichkeit ausgeübten
Druck zurückzuführen ist, versucht sie anscheinend im Kleinen
zu erreichen, wozu ihr im großen die Trauben zu hoch
hängen. Wie unsere Leser wissen, will sich die Druckerei
Brinkmann in Mülhausen i. Elz. (Mülhauser Tages-
blatt) der tariflichen Ordnung nicht fügen, weshalb es
zur Kündigung und zum Austritte des Personals (siehe
oben Kollegen) kam. Unter den Aufhebenden befindet sich
auch der Rotationsmaschinenmeister. Vom ersten Streit-
tag an hält sich nun ein Monteur der Augsburgischen
Maschinenfabrik in der Brinkmannschen Druckerei auf,
der nach Meinung der Augsburgischen Maschinenfabrik und
nach Brinkmannscher Ansicht vielleicht dort eine einwand-
freie Tätigkeit entwickelt, indem er lediglich dafür sorgt,
daß die Rotationsmaschine gut funktioniert, der gesunde
sich nicht mit solchen Zwirnsfäden der Logik operierende
Menschenverstand wird aber anders darüber urteilen und
diese Fürsorge der Augsburgischen Maschinenfabrik um die
Rotationsmaschine des gegen unser Gewerbegesetz auf-
fälligen Herrn Brinkmann in Mülhausen i. Elz. als Haus-
reißerdienste und indirekte Streifbrecherei bezeichnen. Als
was wir diese Handlungsweise hier auch niedriger hängen
wollten.

Fachschulen und Fachklassen für Buchdrucker
bestehen nach dem Adreßbuche von Kilmisch in nach-
stehenden Orten und unter folgenden Namen: Leipzig:
Königliche Akademie für graphische Künste und Buch-
gewerbe; Buchdruckerlehreanstalt (Einrichtung des Vereins
Leipziger Buchdruckermeister, subventioniert von der
Stadt); Lehrinstitut für Buchdrucker (private Lehranstalt
von Julius Meißner). Berlin: Fachschule für Buchdrucker-
lehre (die Stadtgemeinde stellt die Unterrichtsräume
sowie Beleuchtung und Heizung). Hannover: Fort-
bildung- und Fachschule der Buchdruckerinnung. München:
Fachliche Fortbildungsschule für Buchdrucker (begründet
von der Stadtgemeinde, Lehrmittel zum praktischen Unter-
richte vom Vereine Münchner Buchdruckermeister). Stutt-
gart: Fachschule für das Buchdruckgewerbe (wird sub-
ventioniert von den Prinzipalen, der Stadtgemeinde und
dem Staate). Dresden: Fortbildung- und Fachschule
(wird unterhalten von der Buchdruckerinnung und unter-
stützt von der Stadt und dem Staate). Barmen: Fach-
klasse für Buchdrucker an der Handwerker- und Kün-
stlergewerkschule. Dieses Verzeichnis ist nicht vollständig,
es fehlen unsere Wissens darin die Fachschulen bzw. Fach-
klassen in Straßburg, Düsseldorf, Hannover und Magde-
burg. Die fachtechnischen Fortbildungsbefreiungen im
Buchdruckgewerbe könnten jetzt noch in einer Anzahl
von Städten durch Errichtung von Fachschulen oder Fach-
klassen seitens der Prinzipale wie auch der Stadtver-
waltungen Förderung finden.

Die Subvention für den Deutschen Buch-
gewerbeverein wurde von der Stadt Leipzig
von 5000 Mk. erhöht in Anbetracht der von ge-
nanntem Vereine verfolgten künstlerischen Bestrebungen
für das gesamte Buchgewerbe.

O sancta simplicitas! Obwohl wir manches
über die Wertung der geistigen Arbeit des Buchdruckers
und speziell des Korrektors seitens verschiedener Schrift-
steller im Laufe der Zeit stillschweigend und kopfschüttelnd
über uns ergehen ließen, verdient doch folgendes der
Kollegenchaft nicht vorzuenthalten zu werden. In einem
Romane der Schriftstellerin Ida Boy-Ed: „Nichts über
mich“ lesen wir in Nr. 33 S. 805 der Zeitschrift „Iber
Land und Meer“: „Weston griff nach einer Zeitung und
begann zu lesen. Er nahm nichts von dem auf, was
seine Augen verfolgten. Er las wie ein Korrektor: er
sah nur Worte, aus Buchstaben gebildet, und suchte
keinen Sinn.“ Wie sich wohl diese werte Dame die
Arbeit eines Korrektors in ihrem Kopfe ausmalen mag!
Zweifellos würde sie, wenn sie sich ihr Brot durch
Korrektorenlesen verdienen müßte und in dieser Weise
arbeiten wollte, auch in der größten Puschhude am
ersten Tage zum Tempel hinausgejagt werden.

„Wie man ein Schnellseher wird“, hat jüngst Paul
Kaden in zwei Artikeln der „Buchdruckerwoche“ der auf-
gehenden Buchdruckerwelt erzählt. Daß solche wohl-
weisen Ratsschläge praktischen Wert haben, läßt sich nicht
einmal von den früheren Anweisungen seitens wirklicher oder
eingebildeter Schnellhasen sagen, und in der Jetztzeit
mangelte sie den Eindruck von alten Ausgrabungen. Nun
könnte man als den Berufsgenossen, die nichts Besseres zu
tun wissen, als sich über die Schnellseherei die Köpfe zu
zerbrechen, diesen Zeitvertreib ruhig gönnen, wenn sie
nicht dabei auch „höhere Gesichtspunkte“ verfolgen würden.
Das tut auch der sich mit antiquarischen Problemen be-
schäftigende Artikelschreiber der „Buchdruckerwoche“, in-
dem er sagt, daß wer nach seiner Methode es dazu ge-
bracht hat, in sieben Stunden Satzzeit unbedingt 350
Zeilen zu liefern, dem braucht nicht von Konditionslosig-
keit bange zu sein — denn welcher Prinzipal würde sich
nicht solche Seher zu halten suchen. Unser Freund haftet
in allem also am alten. Wenn das, nämlich die Schnell-
hasigkeit, ein Universalmittel gegen die Konditionslosig-

keit wäre, müßten doch unter dem Heere der Konditions-
losen die Draufseher vergeblich zu suchen sein. Wie sieht
es aber in Wirklichkeit aus? Hat Kaden tatsächlich keine
Ankündigung, daß häufig ganz minderwertige Kräfte gehalten
werden, weil sie gewisse Eigenschaften besitzen, die ge-
wissen Prinzipalen und gewissen Faktoren wertvoller
dünken als die Leistungsfähigkeit eines Gehilfen in seinem
Fache? Wir haben gewiß alles Interesse an einer auch
in technischer Beziehung tüchtigen Gehilfenchaft, aber
man unterlasse gefälligst solche lächerliche Argumentie-
rungen, wie sie Kaden glaubte als Würze in seinen Auf-
satz einzuflechten zu müssen. Dieser will übrigens dem-
nächst noch den Beweis antreten, daß bei richtiger Be-
sorgung seiner Methode eine stündliche Leistung von
4200 Buchstaben zu erreichen ist und dadurch die Seg-
maschine gewissermaßen ein überwindener Standpunkt
werden kann; auch der Metallmetantam der Segmalchinen-
fabriken, die ebenfalls mit Regenerzemplen auf Grund
einer ausnahmsweise einmal erreichten hohen Stunden-
leistung operieren, wird es dann bald sein, wenn Paul Kaden
sein ungerichtetes Zeug weiter in der „Buchdruckerwoche“
vom Stapel lassen kann. Die schlimme Wirkung solcher
Artikelschreiber ist jedoch, daß leider noch zu viel Ge-
schäftsleitungen dergleichen Salbadereien in einem Fach-
blatte für bare Münze nehmen und daraufhin nun der-
artige Ansprüche an ihre Gehilfen stellen. Sofort sind
dann die Differenzen mit dem Personale fertig. Das
sollte die Redaktion eines Fachblatts auch erwägen, ehe
sie dergleichen Artikel aufnimmt. Es sind uns wegen
des Kaden'schen Schnellsehers diverse Zuschriften zu-
gegangen, die die „Buchdruckerwoche“ wie auch ihr Artikelschreiber
sich nicht hinter den Spiegel stecken würden,
wollten wir sie im „Korr.“ veröffentlichen. Eine schließt
mit dem drastischen Rate: „Wenn der betreffende Kollege
für Biergroschen schreibt, dann soll er lieber Wasser
trinken, um bei Verstand zu bleiben.“ Probatum est,
erlauben wir uns hinzuzusetzen.

Der in Bremerhaven seinen Sitz habende Schiffs-
buchdruckerverein hat, wie wir in „Allgemeinen An-
zeiger für Druckereien“ lesen, seine Mitgliederzahl in den
wenigen Monaten seines Bestehens mehr als verdoppelt
und in Genua und Neuyork Zweigstellen errichtet. Da
infolge der Krisis auch die Schiffsahrt zurückgegangen ist,
so sind mehrere Schiffsbuchdrucker gegenwärtig konditions-
los. Wir haben uns schon mehrmals bemüht, näheres
über diese neue Sparte zu erfahren, hatten damit jedoch
kein Glück. Sollten unsere Verbandsfunktionäre in Bremer-
haven denn nicht in der Lage sein, über diesen Verein,
seine Bestrebungen und seine Zusammensetzung der All-
gemeinheit durch den „Korr.“ etwas mitzuteilen?

Die Druckerei des syrischen Waisenhauses in
Jerusalem nannten wir in Nr. 139 eine Stätte arger
Schmutzkultur, weil sie bei einem Geschäftsführer,
einem Gehilfen, und zwei „Gefellen“ 14 Schlingel be-
schäftigt. Wir erhalten dazu von einem Kollegen, der
aus eigener Anschauung urteilen kann, folgende Zuschrift:
Als vor Jahren die rüberischen Drusen unter den
Christen und Arabern im Libanon (Syrien) ein entsef-
liches Blutbad anrichteten, da war es der Deutsche
Ludwig Schneller und seine Frau, die sich der unglück-
lichen verlassenem Waisen annehmen. So entstand das
syrische Waisenhaus in Jerusalem, das, in selbstloser
Weise geleitet, unter vielen Widernatürlichkeiten zu seiner
jetzigen Größe emporstieg. Etwa 200 Böglinge vom Nil
bis zum Libanon genießen hier deutschen Schulunterricht
und werden anschließend daran zu Handwerkern und
Landwirten und ein wänsiger Bruchteil zu Buchdruckern
erzogen. Die freundliche Hausdruckerei macht in Jeru-
salem niemand Konkurrenz, weil keine da ist. Nur die
italienischen Franziskaner unterhalten für ihre Bedürf-
nisse noch eine Hausdruckerei, die von den Mönchen selbst
bedient wird. Man kann die Zustände Palästinas nicht mit
denen Deutschlands vergleichen. Der deutsche Buchdrucker-
gehilfe wird das gelobte Land, in dem weder Milch noch
Honig, acht Monate lang nicht einmal Wasser fließt, und
in dem es wohl viel Steine, aber wenig Brot gibt, nicht
zum dauernden Aufenthalt erwählen. So muß sich die
Leitung des Hauses eben den Verhältnissen und Unfor-
derungen anpassen. Den deutschen Einfluß im Orient, der im
syrischen Waisenhaus eine feste Stütze findet, zu schwächen,
würde hier zu weit führen. — Man kann diesen Ein-
wänden nicht so ohne weiteres die Berechtigung ab-
sprechen. Nach deutschen Buchdruckerbegriffen konnten
aber die geschilberten Zustände keine andre Beurteilung
finden.

Graphische Produktivgenossenschaften in Frank-
reich gibt es unter den 414 von Arbeitern ins Leben
gerufenen Produktivgenossenschaften 68. 54 sind Druck-
ereien, drei Lithographien, drei Kartonagen-geschäfte. Die
anderen Fächer (Graveure, Photographen, Buchdrucker usw.)
sind nur je einmal vertreten.

Der Etat der französischen Nationaldruckerei
weist u. a. folgende Gehälter auf: Oberfaktor, beginnt
mit 4500, endet mit 5500 Fr. Jahresgehalt, sechs Faktoren
3800—5000 Fr., ein Oberkorrektor 4500—5500 Fr., sechs
Korrektoren 3500—5000 Fr. Daß speziell die beiden
ersten Kategorien glänzende Bezahlung haben, kann
wohl nicht behauptet werden.

Unter dem Titel „Journal des Imprimeurs
typographiques et lithographiques“ kam in Paris am
22. November ein monatlich zweimal erscheinendes neues
Fachblatt heraus. Der „Freundschaftsgruppe der Pariser
Druckermeister“, die als Herausgeberin sich nennt, soll
es zur Verteidigung ihrer Interessen und zur Hebung
des Gewerbes usw. dienen.

Bei der Gewerbegerichtswahl in Ruhroth be-
warben sich vier Parteien um ganze fünf Arbeitnehme-
rische, nämlich freie, christliche und Hirsch-Dundersche
Gewerkschaften sowie die Polen. Von 11302 abgegebenen
Stimmen entfielen auf die christlichen Gewerkschaften
4948 Stimmen (erhielten zwei Sitze), die Hirsch-Dundersche
Gewerkschaften, mit denen noch einige „nationale“
Zersplitterungsgruppen gingen, 3356 Stimmen (zwei
Sitze), die freien Gewerkschaften 1848 (einen Sitz) und die
Polen 1150 (gingen leer aus).

Geschworne und Schöffen aus dem Arbeiter-
stande wurden für das Jahr 1909 im Amte Mülhingen
(Walt und Umgegend) in erheblicher Anzahl gewählt.
Von 36 Geschwornen sind nämlich 18 Arbeiter, von
36 Hauptschöffen 26 (darunter ein Buchdrucker) und von
18 Hilfschöffen zwei, wovon einer Buchdrucker ist.

Die Strafgeelder auf der Beche Radob (vgl.
vorige Nummer) will die Begehrenverwaltung laut einer
an die „Post“ gefaßten Erklärung niederschlagen
haben. Zugeben muß sie aber, daß diese Strafgeelder
tatsächlich abgezogen worden sind, wofür entschuldigend
angeführt wird, daß die Abrechnungen am Tage des Un-
glücks bereits fertiggestellt waren. Hat man so etwas
von Nichtigstellung oder Verteilung, worin alles Be-
hauptete nur bestätigt wird, jemals erlebt?

Ein Landfriedensbruch (Streit)prozeß beschäf-
tigte drei Tage lang das Schmutzgericht in Gera, sieben
Gewerkschaften aus Jenaeroda waren angeklagt. Bei
einem Streit in einer Eisengießerei wurde eines Tags
ein Streifbrecher von dem Sohne des einen Firmen-
inhabers vom Wahnsinn abgeholt. Die Streifenben
versuchten den Arbeitswilligen über die Lage aufzuklären,
als plötzlich der Fabrikantensohn mehrere Schüsse auf die
Streifenben abgab, dann aber die Flucht ergriff. Der
Arbeitswillige erhielt darauf von den erregten Arbeitern
eine Tracht Prügel. Die Verteidiger betonten, die Sache
gehöre vor das Schöffengericht, da nur eine Schlägerei
vorliege. Die Geschwornen folgten jedoch dem sehr
schneidig auftretenden Staatsanwalt und bejahten den
Landfriedensbruch, worauf Strafen von einem Jahre bis
zu sechs Monaten Gefängnis verhängt wurden, unter
teilweiser Anrechnung der Untersuchungshaft (seit Anfang
April). Dem schiefelustigen Fabrikantensohne aber wurde
kein Haar gekrümmt.

Der die Regelung der gewerblichen Frauenarbeit und
die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Arbeiterschutz-
bestimmungen behandelnde Abschnitt der großen Ge-
werbeordnungsnovelle wurde vom Reichstag in der
dritten Lesung am 9. Dezember gegen vereinzelte
Stimmen der Rechten endgültig angenommen. Wir
kommen auf die Schlussverhandlungen noch zurück.

In Mannheim, Ludwigshafen und Frankent-
hal ist es zu ersten Differenzen in der Metallindustrie
gekommen: Eine in Mannheim abgehaltene Versamm-
lung der Metallarbeiter nahm auch in schärfster Weise
Stellung gegen die in Nr. 142 gekennzeichnete Hand-
lungsweise des Industriellenarbeitsnachweises. Eine Aus-
sperrung großen Umfanges ist zu befürchten. — Die Glas-
arbeiter bei fünf Großfirmen in Weiswasser sollen sich
eine 15prozentige Lohnerhöhung und Verschlechterungen
anderer Art in einem neuen Tarife gefallen lassen.
Die Arbeiter lehnten diese so wohlmeinenden Vor-
schläge ab.

In Wien befinden sich die Tapezierer im Streit.

Eingänge.

Grammatische Fragen (I. Teil). Vortrag, gehalten
in einer Berliner Korrektorenversammlung von George
Schmidt. Verlag der „Buchdruckerwoche“, Berlin SW 68,
Zimmerstraße 6. Preis 50 Pf.

Monatshefte für graphisches Kunstgewerbe.
Herausgeber: Albert Knab, Berlin. Verlag: Karl Flem-
ming, H.-G., Berlin W 50, Weisbergstraße 2. 7. Jah-
rgang, Heft 2. Vierteljährlich 6 Mk.

Buch- und Kunstdruck, Wegweiser für Druck-
sachverständigen und Verbraucher. Heft 1 und 2 des IX. Jah-
rgangs. Erscheint in zwölf Monatsheften. Preis viertel-
jährlich 1,25 Mk. Verlag: Gebr. Richter's Verlagsanstalt
in Erfurt.

Viktoria, Technische Mitteilungen aus dem graphischen
Gewerbe. Heft 5. 1908. Herausgegeben von Rodtroy &
Schneider in Dresden-Heidenau.

Graphische Revue Österreich-Ungarns. X. Jah-
rgang, Heft 11. Herausgegeben von der Wiener Gra-
phischen Gesellschaft. Wien VIII/2, Alserstr. 71 (Genossen-
schaftsdruckerei). Einzelheft 60 Pf. Jahresabonnement 7 Mk.

Schweizer Graphische Mitteilungen. Halb-
monatsschrift für das graphische Kunstgewerbe. Heraus-
gegeben von August Müller in St. Gallen. XXVII. Jah-
rgang, Heft 6. Abonnementspreis 4,50 Mk. pro Halbjahr.

Vom sprachlichen Kunstgewerbe, eine Arbeit über
Sprache und Schrift in unsern öffentlichen und pri-
vaten Leben, von Hans Weidenmüller. Preis 30 Pf.
Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschri-
ften, herausgegeben vom Bildungsausschuß der sozial-
demokratischen Partei Deutschlands. Zu beziehen von
dessen Geschäftsstelle: Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Mandats Aufreife und andre Möglichkeiten,
zwei Geschichten für Arbeiterkinder, von Robert Grösch,
zeichnerische Ausstattung von Robert Langhein. 123 S. 8°.
Preis geb. 1 Mk. Verlag von Kaden & Co. in Dresden.

Der soziale Gedanke, Leitfaden aus den Schriften
der Begründer des Sozialismus. Für die heutige Zeit
zusammengestellt von Dr. jur. C. Warday und Dr. phil.

6. Max, herausgegeben von Eduard Bernstein. XII und 304 S. Preis geb. 1,80 Mk. Verlag: Soziales Erkenne, Dresden-N. 16.

Die Volksgesundheit, Zeitschrift des Verbandes der Vereine für Volksgesundheit. Nr. 11, 18. Jahrgang. Erscheint monatlich einmal mit der Beilage „Mutter und Kind“. Vierteljährlich 3 Mk. im Postabonnement, bei Partienbezug Preisermäßigung.

Der Naturarzt. Zeitschrift des Deutschen Bundes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise. 36. Jahrgang. Nr. 11 und 12. Verlag: Berlin S 59, Kottbuser Damm 5. Jährlich 3 Mk.

Handbuch des Hypnotismus, seine Anwendung in Medizin, Erziehung und Psychologie, von Dr. Paul Voire. Preis brosch. 8 Mk., eleg. geb. 9,50 Mk. Verlag: Schmalz Schläpke & Co., G. m. b. H., Berlin W 57, Wilhelmstraße 54, pt.

Das persönliche Regiment vor dem deutschen Reichstage. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 69. Preis 25 Pf.

Kleidung, Schönheit, Gesundheit, von Doris Kieffemetter. Mit zahlreichen Abbildungen. Preis 2 Mk., Porto 20 Pf. Verlag: Lebenskunst-Heilkunst, Berlin SW 11.

Gestorben.

In Berlin am 23. November der Seher Albert Bauer aus Stallupönen, 31 Jahre alt — Herzschlag; an demselben Tage der Seherinwalde Karl Gottlieb Frick aus Halle a. S., 87 Jahre alt — Altersschwäche; am 25. November der Seherinvalide Ernst Kramer aus Danzig, 50 Jahre alt — Gehirnerweichung; am 29. November der Stereotypur Paul Hubert aus Sehesten (Meinungen), 30 Jahre alt — Lungenentzündung.

In Dresden der Drucker Emil Jakob, 35 1/2 Jahre alt — Leberleiden.

In Mühlhausen i. G. am 3. Dezember der Seher Charles Sutter, 50 Jahre alt.

In München am 2. Dezember der Drucker Hugo Mühlbauer von dort, 31 1/2 Jahre alt — Herz- und Leberleiden.

In St. Louis am 3. November der Seher Eduard Berg aus Kassel, 56 Jahre alt.

Briefkasten.

A. G. in Annaberg: Bericht ist bei uns nicht eingegangen. — U. P. in Saalfeld: Ist uns auch lächerlich erschienen, aber darauf reagieren, würde mit Kanonen nach Spagen schießen heißen. — S. R. in Osnabrück: Geregelt. — E. K. in Münster: Wir raten Ihnen ab, dagegen zu polemisieren; wenn Sie etwas tun wollen, dann benutzen Sie den § 11 des Preßgesetzes. Wir lachen über die krampfhaftesten Bemühungen des Hofhais, nach berühmten Mustern uns persönlich herunterreißen zu wollen, und mehr können Sie für die Gesellschaft auch nicht übrig haben! Zudem es sich in Ihrem Falle noch um einen bündlerischen Streikführer handelt. — J. B. in Bieren: Nach unrer Kenntnis der Verhältnisse besteht diese Möglichkeit. Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ verfolgen wir genau und können Ihnen sagen, daß das Niedertrampeln von Meinungsgegnern wohl nirgendso brutaler geschieht als in diesem die christlichen Tugenden verkörpernden Blatte. Die hanebüchene Widersprüche dieser Leute sind natürlich ein weiterer Beweis, daß man es mit einem recht strupelosen Gegner zu tun hat. — M. W. in Amberg: Wenden Sie sich an die Firma Günther, Kirstein & Wendler, Leipzig, Kreuzstraße 5, wo der Kalender erschießen ist. — K. K. in Stuttgart: Der „Korr.“ wird stets am Montag, Mittwoch und Freitag bis vormittags spätestens 11 Uhr hier beim Hauptpostamt ausgegeben und damit mit dem Zuge 2 Uhr 15 Minuten befördert. Also müssen Sie in diesem Falle bei der dortigen Postdirektion reklamieren. — M. J. in Berlin: Für dreimalige Aufnahme 3,05 Mk. — R. S. in Neumünster: 1,55 Mk. — C. W. 100: Der Kommentar ist vom Larifante (Paul Schließ, Berlin SW 48, Friedrichstraße 239) nach porto-

freier Einsendung von 1,10 Mk. erhältlich. — G. R. in M.: 53 Pf. — E. M. in Mühlhausen: Wir berechnen bis Ende Dezember zu dem alten Tarif, daher hätten Sie noch 1,60 Mk. einzufenden. — Sch. in Halle a. S.: Entweder muß gegen M. von Verbands wegen vorgegangen werden oder die Kritik unterbleiben. Bedenken Sie einmal die Wirkung der betreffenden Stelle.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 20, Marienbörser Straße 13, I. Fernsprechamt VI, 11191.

Bezirk Gießen. Kollege Herrn Bremer aus Wolfenbüttel (Hauptbuchnummer 14-112), zurzeit angeblich in Erfurt, wird hiermit aufgefordert, seine restierenden Beiträge pro drittes Quartal 1908 an den Bezirkskassierer Jof. Müller, Alerweg 56, einzufenden, andernfalls Ausschluß beantragt wird. — Ferner wird der Seher Wihl. Schwarz aus Frankfurt a. M. (Hauptbuchnummer 62353) aufgefordert, seinen Verpflichtungen dem Kassierer des Bezirkes Gießen gegenüber nachzukommen.

Kaiserslautern. Der Seher Philipp Meyer aus Saarbrücken (Hauptbuchnummer 74564) wird hiermit aufgefordert, die in Lauterecken gemachten neuen Reste sofort an den Kassierer Philipp Schneider, Kaiserslautern, Bismarckstraße 53, einzufenden, andernfalls Ausschluß beantragt wird. Die Herren Kollegen werden ersucht, Meyer auf diese Notiz aufmerksam zu machen.

Karlsruhe. Der Maschinenseher Reinhard Goldemann möge seine jetzige Adresse an den Verwalter W. Hof, Luisenstraße 53, IV, gelangen lassen.

Adressenveränderungen.

Ludwigshafen a. Rh. Vorstehender: Hermann Hoff, Seydlitzstraße 11, IV; Kassierer: Aug. Endemann, Bismarckstraße 18, III.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Ufersleben der Seher Emil Förster, geb. in Leipzig-Konnewitz 1869, ausgel. das. 1888; war schon Mitglied. — Otto Herwig, Schußtieg 11.

In Uue der Seher Martin Stiebig, geb. in Steinigt-wolmsdorf 1890, ausgel. in Bischofszwerda 1908; war noch nicht Mitglied. — E. W. Stoy in Chemnitz, Jahnstraße 20.

In Berlin die Seher 1. William Bed, geb. in Erfurt 1890, ausgel. in Berlin 1908; 2. Wilhelm Gorre, geb. in Roswig (Anh.) 1890, ausgel. das. 1908; 3. Gustav Weinberger, geb. in Quersich 1888, ausgel. in Prospekt 1906; die Drucker 4. Georg Brand, geb. in Berlin 1890, ausgel. das. 1908; 5. Gustav Kleebauer, geb. in Berlin 1888, ausgel. das. 1903; 6. Bruno Uhlmann, geb. in Sulza 1890, ausgel. in Berlin 1908; 7. der Graveur Emil Willi Weimann, geb. in Leipzig 1880, ausgel. das. 1906; waren noch nicht Mitglieder; die Seher 8. Otto Gjarreb, geb. in Fürstentlage 1888, ausgel. in Pöritz (Pomm.) 1907; 9. Waldemar Dahlenburg, geb. in Potsdam 1870, ausgel. das. 1888; 10. Paul Hoffmeister, geb. in Gorzno 1887, ausgel. in Neuteich (Westpr.) 1905; 11. Rudolf Knobel, geb. in Charlottenburg 1873, ausgel. in Steglitz 1890; 12. Adolf Knöllner, geb. in Stritz 1879, ausgel. in Wusterhausen a. D. 1897; 13. Paul Lange, geb. in Schöneberg 1883, ausgel. in Berlin 1902; 14. Otto Böschmann, geb. in Osterode (Ostpr.) 1888, ausgel. das. 1907; 15. Ernst Seide, geb. in Breslau 1885, ausgel. in Berlin 1903; die Drucker 16. Otto Ullmann, geb. in Leipzig 1881, ausgel. das. 1899; 17. Max Felsmann, geb. in Neubann 1887, ausgel. das. 1905; 18. Friedrich Müller, geb. in Schöneungen 1884, ausgel. das. 1903; waren schon Mitglieder. — Albert Waffin in Berlin SO 16, Engelufer 14/15, I. In Ebingen der Schweizerdegen Franz Jof. Fischer, geb. in Mühlhausen i. Elf. 1886, ausgel. das. 1905; war

schon Mitglied. — In Gmünd der Schweizerdegen Adolf Namfayer, geb. in Gmünd 1891, ausgel. das. 1908; war noch nicht Mitglied. — In Stuttgart der Drucker E. Wieland, geb. in Stuttgart 1890, ausgel. das. 1908; war noch nicht Mitglied. — Karl Knie in Stuttgart, Jahnstraße 16, p.

In Haynau die Seher 1. Hermann Preuß, geb. in Grentlich (Kr. Bunzlau) 1870, ausgel. in Haynau 1890; 2. Paul Wolf, geb. in Haynau 1883, ausgel. das. 1901; 3. Richard Jiegan, geb. in Haynau 1886, ausgel. das. 1904; waren schon Mitglieder; 4. Emil Urft, geb. in Varmen 1886, ausgel. in Haynau 1905; war noch nicht Mitglied. — Paul Jänisch in Biegnitz, Friedrichstr. 30, III.

In Kirchheim (Rauff) der Seher Wigdor Teicher, geb. in Kolonaa 1870, ausgel. das. 1888; war noch nicht Mitglied. — A. Bed in Kottbus, Schwanstraße 1.

In Köln 1. der Korrektor Friedrich Vaillant, geb. in Remscheid 1887, ausgel. das. 1905; war noch nicht Mitglied; die Galvanoplastiker 2. Georg Schiefer, geb. in Köln 1880, ausgel. das. 1898; 3. Anton Neunzig, geb. in Köln 1877, ausgel. das. 1895; 4. Jakob Raßguin, geb. in Köln 1883, ausgel. das. 1901; 5. der Stereotypur Heinrich Rudes, geb. in Köln 1868, ausgel. das. 1886; 6. der Drucker Georg Zimmermann, geb. in Köln 1888, ausgel. das. 1906; waren schon Mitglieder. — In Mühlheim a. Rh. 1. der Seher Peter Fehn, geb. in Mühlheim a. Rh. 1886, ausgel. das. 1903; 2. der Drucker Otto Ley, geb. in Mühlheim 1890, ausgel. das. 1908; waren noch nicht Mitglieder. — F. Müller in Köln, Severinsstraße 199.

In Krumbach der Seher Karl Wührer, geb. in Ulbering 1882, ausgel. in Eggenfelden 1901; war schon Mitglied. — In Regensburg der Seher May Holzinger, geb. in Eggenfelden 1886, ausgel. das. 1903; war schon Mitglied. — Jof. Seig in München, Holzstraße 24, I.

In Sterkrade der Seher Heinrich Paupel, geb. in Riegenhain 1876, ausgel. in Schwewe 1894; war schon Mitglied. — Karl Höner in Duisburg, Wefeler Platz 10.

In Warmbrunn i. Schl. der Seher Heinrich Willi Dorn, geb. in Rabenau 1889, ausgel. in Deuben-Dresden 1906; war noch nicht Mitglied. — M. Schipke in Hirschberg i. Schl., Straußiger Straße 24, I.

Versammlungskalender.

Annaberg-Buchholz. Versammlung heute Sonnabend, den 13. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, in Ed. Schuberts Restaurant in Buchholz.

Berlin. Versammlung Mittwoch, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engelufer 15. — Maschinenseher Versammlung Sonntag, den 18. Dezember, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Engelufer 15.

Breslau. Maschinenmeister Versammlung Sonntag, den 13. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im Vereinslokal „Goldener Pils“, Kufenerstraße 10. — Schriftführer, Stereotypur, Galvanoplastiker Versammlung Sonntag, den 13. Dezember, mittags 12 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Zimmer 5.

Charlottenburg. Versammlung Sonntag, den 13. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Vollshaus“, Hofenstraße 3. — Chemnitz. Versammlung heute Sonnabend, den 12. Dezember, im „Schlachthaus“, Sonnenstraße 42.

Hildesheim. Versammlung Sonntag, den 13. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, bei Schirmer, Zimmermannstraße.

Essen (Ruhr). Bezirks-Maschinenseher Versammlung Sonntag, den 13. Dezember, vormittags 10 Uhr, in Eifen, im Restaurant „Nacht“, Katernianallee 60.

Gottweide. Versammlung heute Sonnabend, den 12. Dezember, abends 8 Uhr, im Vereinslokal „Goldener Stern“.

Hamburg-Altona. Vorstandssitzung Montag, den 14. Dezember, abends 9 Uhr, im Vereinsbureau, Weisenbinderhof 57.

Heidelberg. Versammlung Montag, den 14. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal „Eiffelturm“.

Kiel. Maschinenmeister Versammlung Sonntag, den 13. Dezember, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Bahnhofsstraße.

Magdeburg. Versammlung heute Sonnabend, den 12. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Sachsenhof“, Gr. Storchstr. 7.

Nordhausen. Versammlung heute Sonnabend, den 12. Dezember, abends 8 Uhr, im Restaurant „Eich“, Rorimarkt 14.

Posenheim. Versammlung heute Samstag, den 12. Dezember, abends 7 1/2 Uhr, in „Zuankers Gasthof“.

Eine noch ganz neue **Maschinen-Druckerei** mit Stempel unter günstigen Bedingungen billig zu verkaufen. Werte Offerten unter S. B. 893 erbeten an Rudolf Hoffe, Stuttgart. [354]

Moderne Maschinen-Zeicherei Einrichtung, ganz neu, billig zu verkaufen. **H. Herzhof**, Köln, Magnisstr. 14. [362]

Politikmetteur für eine große, zweimal täglich erscheinende Zeitung gesucht. Werte Offerten mit genauen Angaben und Gehaltsansprüchen unter Nr. 317 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Junges, solides, strebsames **Maschinenmeister** im Maschinen-, Wert-, Matten- u. Apparationsdruck erfahren, sucht dauernde Stelle. Eintritt sofort oder später. Werte Offerten erbeten an **Joseph Stüden** [315] Augsburg, Langestr. 239/III.

Zweiter Stereotypur für Mund und Nach wird zum baldigen Eintritt event. sofort in dauernde Stellung gesucht. Werte Offerten mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen erbeten an **J. Pittmann**, Wilmberg. [315]

Deutscher Buchdrucker-Kalender

Herausgeber: **Ludwig Rehgäuser**, für das Jahr 1909. 16 Bogen Oktav. Taschenformat. Preis 1 Mk., im Buchhandel 1,50 Mk. Der Versand der bestellten Exemplare erfolgt zurzeit. Weitere Bestellungen erbittet Leipzig Kreuzstraße 5. Der Verlag: **Günther, Kirstein & Wendler**.

Meine „Gutenberg“-gehört ihrer vorzüglichen **Weihnachtstisch-Präsentzigarre** Eigenschaften wegen auf den 60 Stück 3,80 Mk. Bei Bestellungen von 500 Stück 5 Proz. Rabatt, portofreie Zusendung bei 800 Stück. Versand gegen Nachnahme. **H. Tiemeyer**, Zigarrenversand, **Bände I. W.**, Harfelder Straße, [302]

Für unsere galvanoplastische Abteilung suchen wir einen tüchtigen, fleißigen **Galvanoplastiker** mit der Maschine vertraut, sucht sof. Stellung. Werte Off. u. A. H. Bahnpostl. München erb.

Typographsetzer tüchtig, Werk-u. Zeltungssetzer, im engl., franz., italien., griech., Sage routiniert, im deutschen und ungarischen perfekt, 40 Jahre alt, sucht, möglichst in Berlin, dauernde Stellung. **H. Angewote u. T. A. 351 a. d. Geschäftsst. d. Bl. erb.**

Billig und schnell erhalten Arbeitsstunden [75] **Stellung** wenn Sie auf den Montags und Donnerstags nachmittags 3 Uhr, bereits fünf Stunden nach Aufgabe der Anzeigen, erscheinenden „**Graphischen Arbeitsmarkt**“ abonnieren, der durch alle Postämter des Deutschen Reichs zum Preise von 9 Pf. pro Monat zu beziehen ist. **„Buchdrucker-Woche“** Berlin SW 68, Zimmerstraße 6.

Broschüren Kleines Konversations-Vergil, in Ausgabe 1908, sowie alle anderen Werke liefert gegen bequem monatliche Teilzahlung. **H. Wilhelm**, Dresden, N. Schönstraße 7. Prospekt kostenfrei. **H. Kollegen als Vertreter gesucht.** **Regelmäßige Mittelungen von Verlobungsanzeigen** wird hierdurch durch **H. Schmiedel**, Berlin S 33. [380]

Uhren auf Teilzahlung

Tausende begl. Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Musikwaren und Sprechmaschinen auf Teilzahlung

Tausende begl. Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Photographische Apparate auf Teilzahlung

Hunderttausende Kunden.



Tausende begl. Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Goldwaren und Geschenkartikel auf Teilzahlung

Tausende begl. Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Den modernen Akzidenzsatz an schönen Kunstbeilagen zu erlernen, ist jedem Schriftsetzer möglich durch die Anschaffung des hervorragenden Werkes:

Die Lehre vom Akzidenzsatz
von Bauer-Waldow, gebunden 10 Mk.

Die das Buch zierenden Satzbeispiele sind durch weitere 12 erstklassige farbige Beilagen aus den „Typographischen Jahrbüchern“ ergänzt worden, und dürfte sich dieses Werk ganz vorzüglich als **Weihnachtsgeschenk** eignen. Den Beziehern früherer Auflagen liefere ich gegen Einsendung von 50 Pf. die erwähnten 12 Muster gern nach.

Julius Mäser, Leipzig-R.

Liedertafel Gutenberg von 1877, Hamburg-Altona.

Sonntag, den 27. Dezember, nachmittags 4 Uhr:

Kindervergnügen
im großen Saale des „Gewerkschaftshaus“, Besenbinderhof.

Im Programm: Lebende Photographien, Nebelbilder, Märchenvorlesungen usw.

Nach 8 Uhr: Tanz für Erwachsene.

Eintritt für Mitglieder frei, Eingeführte 50 Pf.

Die Mitglieder werden höflichst ersucht, ihre teilnehmenden Kinder bis Donnerstag, den 17. Dezember, anzumelden. Die Herren Druckereikassierer werden um Übermittlung der Anmeldungen höfl. gebeten. Der Vorstand.

Semi-Emaillebrotsche in jeder eingelaßten Photographie in garant. echt Doublegold auf Silber, Ausnahmepreis, nur für Buchdrucker, nur 3,50 Mt. Vielfältige Verwendung!

Rumfantschitz & Schmitz, Leipzigerstr. 2. [347]

Gutenbergbüchse, 13 1/2 cm hoch, Gips . . . 0,50 Mt. Bronziert 1,00 „
Porto und Verpackung 50 Pf.

Gutenbergbüchse, 32 cm hoch, Gips . . . 2,50 „ Bronziert 4,00 „
Porto dazu: Gips 0,57 Mt., Bronziert 1,25 „
Riffe und Verpackung 0,75 Mt., Porto 0,50 „

Graph. Verlagsanstalt, P. Goldschmidt, Halle a. S. [346]

Glas-Christbaumschmuck

Sort. I enthält über 320 Stück hochmoderne, tadellose diebstahl-Neuheiten, wie: Goldäpfel, wunderschöne Rose mit Laub u. Stiel, hochfeine Überspannen Sachen, Papagei auch kl. Glocken, Trompeten usw. Sort. II: 120 Stück große Sachen zum selben Preise von 5 Mk. Sort. III in nur weißer Silberausführung 5 Mk. Jedem Sortiment, fuge zur Beleuchtung des Baumes gratis bei: Tulpe, Ampel und Traube, außerdem noch Fiedelhund mit Goldkette und Fruchtkorb.

Für Händler Extragörten, von 8 Mk. an und höher.

Max Neumann, Lauscha (S.-M.) No. 63.

Zentral-Sterbekasse für alle Berufe Deutschlands (Sitz Leipzig).

Vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin für das ganze Deutsche Reich zugelassen. Auf die Lebensfähigkeit versicherungstechnisch abgeschätzt. Selbstverwaltungsrecht der Mitglieder.

Kassenvermögen: 187000 Mark. Mitgliederzahl: 3000.

Die Kasse gewährt:

In I. Klasse für 30 Pf. wöchentlichen Beitrag bis 760 Mk. Sterbegeld.
In II. Klasse für 15 Pf. wöchentlichen Beitrag bis 380 Mk. Sterbegeld.

Wegen Aufnahme wende man sich an untenstehende Adresse: Herren, welche gesonnen sind, für die Kasse zu wirken, erhalten Material sowie Entschädigungsbedingungen vom Kassierer

Gustav Höfer, Leipzig, Bayrische Straße 24, II.

Meinel & Herold
Harmonika-Fabrik
Musikinstrumente Versand
Klingenthal (Sach.) S.M.

Liefere unter voller Garantie Harmonikas in über 160 verschiedenen Arten, Silber u. W. 8,50, Gold u. Silber u. W. 5,50, Orgeln von 20 4.- an. Mundharmonikas, Bandons, Clarinas u. M. Dreieck, Blasinstrumente. Garantie: Rücknahme. Neuester Katalog an Jedermann frei.

Stichel u. Messer f. Toplatzenschnitt. Katalog gratis! Th. Bartholmes, Berlin, Oranienstr. 135.

Buchdruckerkitel
aus gutem Köper Nowa 110 120 130 140 cm lang
Achselschluß 2,95 2,50 2,75 2,90 Mk.
aus Prima Köper Nowa 2,90 3,10 3,25 3,40 Mk.
oder aus gestreift Rogatta.

Wurzel & Ko., Berlin, Brückenstr. 13.
Fabrik für Berufskleidung. [566]

Arno Eitzold, Gera (Reuth)
Fabrik für **Berufskleidung und Wäsche**

empfeht sein Fabrikat: Normalarbeitskleider f. alle Berufe, speziell für Maschinenmeister, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen usw.

Blaue Anzüge von 2 Mk. an. — Setzorkittel, echt Elbin, in blauweiß gestreift u. all. Farben:

140 130 120 cm lang
I 3,80, 3,15, 3,00
II 3,00, 2,85, 2,70
III 2,65, 2,50, 2,35

Für Burschen billiger. Katalog franko.

Auf Ratenzahlung von monatlich 2 Mk. bei sofortiger kompletter Lieferung zu beziehen.

I Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon
Ausgabe 1908, 2 Bände, gebunden 24 Mk.

Barzini-Fürst Borghese. Peking-Paris im Automobil. Geb. 10 Mk.
Hedin. Im Herzen von Asien. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
Durch Asiens Wüsten. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
Lander. Auf verbotenen Wegen. Geb. 10 Mk.
Herzog der Abruzzen. Die Stella Polare im Eismeer. Geb. 10 Mk.
Nansen. In Nacht und Eis. 3 Bde. Geb. 90 Mk.

Obert Schiel. 23 Jahre Sturm und Sonnenschein in Südafrika. Geb. 10 Mk.
Slatin Pascha. Fener und Schwert im Sudan. Geb. 10 Mk.
Stanley. Im dunkelsten Afrika. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
Kapitän Sverdrup. Neues Land. 2 Bde. Geb. 20 Mk.
Weile. Negerleben in Ostafrika. Geb. 10 Mk.
Prof. Ritter. Das Goldene Buch der Lebensweisheit. (Eine moderne Bibel.) 2 Bde. Geb. 20 Mk.

Krügler. Die Technik der bunten Akzidenz. 6 Mk. Pracht. Bd. 200 S. Text, 100 zum Teil mehrfarb. Abbild. 9 bunte Taf. Großart. Anerkennungen. Wertv. Mittel zur Weiterbildung für Setzer u. Drucker.

Jedes Werk vorzügliches Weihnachtsgeschenk! Ausführende Prospekte gratis und franko!

Max Schmitz, Leipzig-R., Weidmannstraße 2. [281]

F. Emil Schmidt
BERLIN, Lindenstr. 3, II. Hof p. empf. seine Räume u. Vereinszimmer zu Druckersversammlungen u. Festlichkeiten. Prima Speisen und Getränke.

Julius Meyer, früher Augustin
Berlin, Oranienstr. 108, n. d. Lindenstraße
Saal (200 Personen). * Vereinszimmer.
Vor. Weiß- u. Saiv. Bier. Tel.: Amt IV 5652

Jacobs Max, Berlin, Kottbuser Ufer 33.
Wurst. Jeden Freitag: Kartoffelpuffer.
„Korrespondent“ liegt aus.

Gastwirtschafft Imhoff
Köln am Rhein, Perlengraben 36.
Logis 40 Pf. — Zimmer mit 2 Betten Brausebad frei. pro Bett 50 Pf.

Empfehle ferner:
Zimmer allein 1,50, 2 Nächte 2,50, 3 Nächte 3 Mk.

Glas-Christbaumschmuck usw.

Versende in feinsten Ausführung, sehr solid verpackt, wirk. prachtvoll, anerkannt bessere Sachen in Kisten. Sortiment I à 4,70 Mk. franko, etwa 270 Stück, als: echt versilberte, wunderschön gemalte Kugeln, farbenprächtige Reflexe, Eier, Glocken, versch. Vögel, alle Arten fr. Jacken sowie mit Tab. belegte Äpfel, Birnen, Trauben, herrliche umspann. Sachen: Luftballon, Gondel, Blumenkorb, Eis- u. Tannenzapfen, Halter, Weihnachtsmann, Christkind, fr. großer Engel, hohe Baumspitze und verschiedenes mehr. Sortiment II, zum selben Preis, etwa 170 Stück, nur größere Sachen, mit noch Engelschnecken. Auf Wunsch werden Sortimente auch zum Teilen eingerichtet, selbst auch in nur weißer Silberausführung hergestellt. Großbesteller 1 Duzend fr. Paradiesst. Vereine und Händler Extrasortimente schon von 6 bis 10 Mk. und höher, billigst berechnet. Zahlreiche u. langjähr. Nachbestellungen dürfen jedem das volle Vertrauen zu dieser sehr günstigen Offerte geben.

Ernst Schellhorn, Glaswarenfabrik, Lauscha (S.-Mein.) No. 112.

Kein Laden, nur 1 Tr. Preisliste franko. Kein Laden, nur 1 Tr.

Reellste, „direkte“ und billigste Zigarren-Engros-Bezugsquelle!

Borneo Pflanzer

Obige Original-7-Pf.-Zigarre, fein, pikant u. mild, 100 St. Mk. 4,75.

Obige Original-10-Pf.-Zigarre „Braganza“, hochfein u. edel, 50 St. Mk. 3,25.

Kleine Mexicozig. 100 St. 2,85 Mk. | Epoca . . . 100 St. 3,90 Mk. | La Flor . . . 100 St. 5.— Mk.
Don Pedro . . . 3,50 „ | Alvarez . . . 4,50 „ | Flor de Nipo . . . 6.— „

Weihnachtszigarren beste 25 St.: 1,15, 1,20, 1,25, 1,35, 1,50 Mk. usw.
Qualitäten 50 St.: 2,25, 2,50, 2,75, 3, 3,50 Mk. usw.

Verkauf nicht unter 100 St. 400 St. franko Nachnahme. Nichtgefallendes nehmen zurück.

Czollek & Gebale, Berlin C 2
jetzt: Neue Promenade 7, I. Etg. (gegenüber Haupteingang „Stadtbahnhof Börse“)

Geöffnet bis 9 Uhr abends, auch Sonntags, geöffnet.

Franz Röder!
Wili Nozdeutscher!
Wo steht ihr??? Nachricht an August (Vereins-Total). Reinwig, Rudolf.

Sehr Adolf Schmidt wird ersucht, seinen Verpflichtungen in Neu- münster nachzukommen, widrigenfalls andre Schritte getan werden.

Am 8. Dezember verschied nach längerer Krankheit unser lieber Kollege, der Setzer **Charles Sutter** im 50. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren [349]
Der Bezirksverein Milhausen I. E.

Am 8. Dezember verstarb nach längerem, schweren Leiden unser lieber Kollege, der Setzer **Charles Sutter** im 50. Lebensjahre. Sein offener und ehrlicher Charakter sichert ihm ein ehrendes Andenken. Das Personal der Hausdruckerei Dollfus-Mieg & Co. Milhausen i. Eis. [356]

Tabakarbeiter-Genossenschaft Hamburg 6.

120 Sorten Zigarren im Preise von 81 bis 170 Mk. pro Mille. — Hochfeine Qualitäten in Vorstenland-, Sumatra-, Brasil-, Mexico-, Manila- und Havana-Zigarren. Preislisten stehen zur Verfügung.